

***Beschwerde der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil (Beschwerdeführerin)
gegen den Regierungsrat des Kantons Solothurn (Beschwerdegegner)
betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: VE-2.6 Windenergie / Gebiete für Windparks***

Bericht und Antrag der Justizkommission
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 8. Juni 2010

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommission

Justizkommission; Sprecher der Kommission: Konrad Imbach, Präsident

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Kurzfassung | 3 |
| 1. Sachverhalt | 5 |
| 1.1 Beschluss des Regierungsrats vom 18. August 2009..... | 5 |
| 1.2 Beschwerde vom 27. August 2009 mit Begründung vom 18. September 2009 | 5 |
| 1.3 Vernehmlassung des Regierungsrats vom 10. November 2009 | 6 |
| 1.4 Ergänzende Eingaben | 6 |
| 1.5 Parteiverhandlung | 6 |
| 2. Formelles | 6 |
| 2.1 Zuständigkeit | 6 |
| 2.2 Verfahren | 6 |
| 2.3 Beschwerdelegitimation..... | 7 |
| 2.4 Eintreten..... | 7 |
| 2.5 Überprüfungsbefugnis | 7 |
| 3. Erwägungen | 7 |
| 3.1 Windenergiepotentialstudie für den Kanton Solothurn | 7 |
| 3.2 Juraschutzzone..... | 8 |
| 3.3 Nutzungsplanverfahren | 9 |
| 3.4 Gebiet Passwang | 10 |
| 3.5 Gebiet Scheltenpass | 10 |
| 4. Kosten und Entschädigungen | 11 |
| 5. Antrag..... | 11 |
| 6. Beschlussesentwurf | 13 |

Anhang

- RRB Nr. 2009/1469 vom 18.8.2009 «Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: VE-2.6 Windenergie / Gebiete für Windparks / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden»
- Beschwerde vom 27.8.2009 und Begründung vom 18.9.2009
- Vernehmlassung des Regierungsrats vom 10.11.2009
- Ergänzung des Regierungsrats vom 12.1.2010
- Ergänzung der Beschwerdeführerin vom 14.1.2010

Kurzfassung

Mit Regierungsratsbeschluss Nummer 2009/1469 vom 18. August 2009 entschied der Regierungsrat, den kantonalen Richtplan um ein Kapitel «Windenergie / Gebiete für Windparks» zu ergänzen und unter anderen die Gebiete Scheltenpass der Abstimmungskategorie «Festsetzung» bzw. Passwang der Abstimmungskategorie «Zwischenergebnis» zuzuweisen. Die dagegen von der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil vor dem Regierungsrat erhobene Beschwerde wies dieser ab. Die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil führt vor dem Kantonsrat Beschwerde und beantragt die Aufhebung des angefochtenen Regierungsratsbeschlusses sowie die Streichung der Gebiete für Windparks «Passwang» und «Scheltenpass» aus dem Richtplan.

Im wesentlichen macht die Beschwerdeführerin geltend, die Ergebnisse der «Windenergiepotentialstudie für den Kanton Solothurn» seien unglaubwürdig, weil das damit beauftragte Büro KohleNusbaumer das Mandat missbraucht habe, indem es bereits während der Erarbeitung der Studie im Hinblick auf die spätere Realisierung eines Windparks Vorverträge mit Landwirten in einem potentiellen Windkraftgebiet im Thal abgeschlossen habe. Ferner werde mit der Schaffung von Windenergiegebieten eine Rechtsungleichheit geschaffen, weil die langjährige, restriktive Baubewilligungspraxis in der Juraschutzzone für eine einzelne Kategorie von Bauprojekten fallengelassen werde; das Verhältnis zwischen Windenergiegebieten und Juraschutzzone sei nicht geklärt worden. Es sei zu befürchten, dass im Falle der Nichteröffnung eines Nutzungsplanverfahrens durch die Gemeinde langwierige Gerichtsstreitigkeiten auf die Einwohnergemeinden zukämen. Bezüglich der Gebiete Passwang und Scheltenpass seien insbesondere die Abklärungen hinsichtlich der Erschliessung und der Einsehbarkeit späterer Windkraftanlagen ungenügend.

Das Verhalten des Büros KohleNusbaumer war zwar nicht korrekt, mit Blick auf die Glaubwürdigkeit der Grundlagenstudie ist aber festzustellen, dass die fachliche Kompetenz des Büros KohleNusbaumer nicht angezweifelt wird und die Ergebnisse deshalb nicht als unzuverlässig erscheinen. Der Richtplan hebt die Bestimmungen zur Juraschutzzone nicht auf; er gibt zusammen mit den Bestimmungen der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz zur Juraschutzzone den zuständigen Behörden Kriterien für die Behandlung der Baugesuche vor. Deshalb besteht keine grundsätzliche Unvereinbarkeit zwischen Windenergiegebieten und der Juraschutzzone; die erforderlichen weiteren Abklärungen müssen im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens oder – bei späteren Detailprojekten – im Rahmen des Bewilligungsverfahren getroffen werden. Die Verbindlichkeit des Richtplans besteht darin, planerische Vorgaben für kommunale und kantonale, aber auch ausserkantonale und eidgenössische Behörden zu machen. Die Autonomie der Gemeinden ist insofern gewahrt, als der Entscheid über die Aufnahme von Nutzungsplanverfahren bei den Standortgemeinden liegt und darauf kein Rechtsanspruch besteht. Eine detaillierte Abklärung der von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Fragen betreffend Erschliessung und Einsehbarkeit der Gebiete Scheltenpass und Passwang kann systembedingt gar noch nicht vorliegen, weshalb ihre diesbezüglichen Vorbringen nicht zu einer Gutheissung der Beschwerde führen können. Solche Fragen und andere Aspekte wie z.B. die konkreten Windverhältnisse vor Ort, Zufahrt, Stromleitung, Grösse und Anordnung der Anlage, Auswirkungen auf Flora und Fauna, Immissionen, Berücksichtigung bestehender Schutzgebiete, Konkurrenz mit landwirtschaftlicher Nutzung oder militärischen Interessen sind nicht im Richtplanverfahren, sondern erst im Rahmen der nachgeordneten Planung (Nutzungsplanverfahren mit Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan) und im Baugesuchsverfahren detailliert zu prüfen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen unseren Bericht mit Anträgen zur Beschwerde der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil an den Kantonsrat gegen den Beschluss des Regierungsrats vom 18. August 2009 betreffend «Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: VE-2.6 Windenergie / Gebiete für Windparks / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden» (RRB Nr. 2009/1469).

1. Sachverhalt

1.1 Beschluss des Regierungsrats vom 18. August 2009

Mit Regierungsratsbeschluss Nummer 2009/1469 vom 18. August 2009 entschied der Regierungsrat unter anderem:

3.1 Der Richtplan 2000 wird angepasst. Das Kapitel VE-2 «Energie» wird mit dem neuen Kapitel 2.6 «Windenergie / Gebiete für Windparks» ergänzt: ...

*Die folgenden potentiellen Gebiete für Windparks werden in den Richtplan aufgenommen:
Abstimmungskategorie Festsetzung:*

...

- Scheltenpass (Aedermannsdorf, Beinwil)

...

Abstimmungskategorie Zwischenergebnis:

- Passwang (Beinwil, Mümliswil-Ramiswil)

...

3.2 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil wird abgewiesen.

...

Der Regierungsratsbeschluss liegt diesem Bericht bei, weshalb an dieser Stelle auf eine ausführliche Wiedergabe verzichtet werden kann.

1.2 Beschwerde vom 27. August 2009 mit Begründung vom 18. September 2009

Mit Eingaben vom 27. August 2009 und vom 18. September 2009 erhebt die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil Beschwerde beim Kantonsrat gegen den erwähnten Regierungsratsbeschluss und beantragt:

3.1 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/1469 vom 18. August 2009 sei aufzuheben.

3.2 Die Gebiete für Windparks «Passwang» und «Scheltenpass» seien aus dem Richtplan zu streichen.

Im wesentlichen macht die Beschwerdeführerin geltend, die Ausscheidung der Gebiete beruhe massgeblich auf der «Windenergiepotentialstudie für den Kanton Solothurn», welche durch das Büro KohleNusbaumer (Lausanne) verfasst worden sei. Dieses Büro habe jedoch das Mandat missbraucht, indem es bereits während der Erarbeitung der Studie im Hinblick auf die spätere Realisierung eines Windparks Vorverträge mit Landwirten in einem potentiellen Windkraftgebiet im Thal abgeschlossen habe. Dadurch würden sämtliche Ergebnisse der Studie und damit auch die Glaubwürdigkeit der festgelegten Windenergiegebiete relativiert. Ferner liege die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil mit Ausnahme des Siedlungsgebietes vollumfänglich in der Juraschutzzone; mit der Schaffung von Windenergiegebieten würde eine Rechtsungleichheit geschaffen, weil die langjährige, restriktive Baubewilligungspraxis für eine einzelne Kategorie von Bauprojekten fallengelassen werde. Das Verhältnis zwischen Windenergiegebieten und Juraschutzzone sei nicht geklärt worden. Zwar weise der Regierungsrat darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf Einleitung des Nutzungsplanverfahrens bestehe; es sei aber zu befürchten, dass im Falle der Nichteröffnung eines Nutzungsplanverfahrens langwierige Gerichtsstreitigkeiten auf die Einwohnergemeinden zukämen.

Die Beschwerde inklusive Begründung liegt diesem Bericht bei, weshalb an dieser Stelle auf eine ausführliche Wiedergabe verzichtet werden kann. Soweit erforderlich, wird in den folgenden Erwägungen darauf zurückgekommen.

1.3 Vernehmlassung des Regierungsrats vom 10. November 2009

In seiner Stellungnahme vom 10. November 2009 beantragt der Regierungsrat die Abweisung der Beschwerde. Er räumt ein, dass das im Verfahren beigezogene Büro KohleNusbaumer von der Beschwerdeführerin zurecht kritisiert werde. Das Büro sei indessen seit Abschluss der Grundlagenarbeiten nicht mehr am Verfahren beteiligt; die Entscheide zur Standortevaluation seien durch eine Begleitgruppe mit Vertretern der Regionen Thal, Grenchen/Büren und Solothurn und Umgebung, der direkt involvierten Amtsstellen (Landwirtschaft, Energiefachstelle, Amt für Raumplanung) sowie betroffener Organisationen (Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Pro natura, Suisse Eole) und einem Interessenten für den Bau einer Anlage getroffen worden. Im übrigen stehe die Richtplananpassung unter Beachtung der für die Integration in die Situation formulierten Planungsgrundsätze und der in der Evaluation gemachten Überlegungen nicht im Widerspruch zur Juraschutzzone.

Die Vernehmlassung des Regierungsrats liegt diesem Bericht bei, weshalb an dieser Stelle auf eine ausführliche Wiedergabe verzichtet werden kann. Soweit erforderlich, wird in den folgenden Erwägungen darauf zurückgekommen.

1.4 Ergänzende Eingaben

Aus Sicht der Justizkommission war aufgrund des bisherigen Schriftenwechsels noch zuwenig erstellt, welche Rolle das Büro KohleNusbaumer tatsächlich gespielt hat und inwieweit die Windenergiepotentialstudie für die Entscheide zur Standortevaluation ausschlaggebend war. Deshalb lud sie die Beschwerdeführerin und den Regierungsrat ein, ihre diesbezüglichen Vorbringen zu vertiefen. Der Regierungsrat kam dieser Aufforderung mit Eingabe vom 12. Januar 2010 nach, die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 14. Januar 2010.

Die beiden ergänzenden Eingaben liegen diesem Bericht bei, weshalb an dieser Stelle auf eine ausführliche Wiedergabe verzichtet werden kann. Soweit erforderlich, wird in den folgenden Erwägungen darauf zurückgekommen.

1.5 Parteiverhandlung

Das Verwaltungsgerichtsverfahren, an das sich das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsrat sinngemäss anlehnt, sieht grundsätzlich nur bei Disziplinarbeschwerden eine mündliche Verhandlung vor. In allen übrigen Fällen entscheiden die Verwaltungsgerichtsbehörden aufgrund der Akten; sie können, auf Antrag oder von Amtes wegen, eine Verhandlung anordnen. Auf die Durchführung einer Parteiverhandlung vor der Kommission wurde verzichtet, weil keine der Parteien eine solche beantragt hat und weil der Sachverhalt aufgrund der Aktenlage genügend erstellt ist, so dass ein Entscheid auch ohne Parteiverhandlung möglich ist.

2. Formelles

2.1 Zuständigkeit

Für die Behandlung von Beschwerden gegen Regierungsratsbeschlüsse betreffend Richtplan ist der Kantonsrat zuständig (§ 65 Absatz 2 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Wenn er als Beschwerdeinstanz angerufen wird, amtet der Kantonsrat als Organ der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

2.2 Verfahren

Beschwerden werden gestützt auf die Kompetenzordnung gemäss Geschäftsreglement von der Justizkommission vorberaten. Für die Behandlung von Beschwerden in der vorberatenden

Kommission gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen sinngemäss (§ 91 Geschäftsreglement des Kantonsrats, GR; BGS 121.2). Gemäss § 45 Absatz 2 Kantonsratsgesetz (KRG; BGS 121.1) hat die vorberatende Kommission ihren Anträgen eine schriftliche Begründung beizufügen. Dieser Pflicht kommt die Kommission nach, indem sie ihren Bericht so strukturiert, dass einerseits die Begründung daraus zu entnehmen ist und andererseits der Bericht gleichzeitig als Begründung des kantonsrätlichen Beschwerdeentscheides verwendet werden kann, wenn der Rat den Anträgen und Erwägungen der Kommission folgt.

2.3 Beschwerdelegitimation

Der angefochtene Beschluss des Regierungsrats ist an die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil adressiert. Zur Beschwerde vor dem Kantonsrat legitimiert sind indessen nur Gemeinden, die im Rahmen von § 64 Absatz 3 PBG bereits als Beschwerdeführerinnen vor dem Regierungsrat aufgetreten sind und abgewiesen wurden. Dieses Erfordernis ist erfüllt - die Beschwerde der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil wurde vom Regierungsrat unter Ziffer 3.2 des angefochtenen Regierungsratsbeschlusses abgewiesen.

2.4 Eintreten

Beschwerden an den Kantonsrat betreffend Richtplan sind innert 30 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Regierungsratsbeschlusses einzureichen. Nachdem der Regierungsratsbeschluss vom 18. August 2009 datiert und die Beschwerde mit Datum vom 27. August 2009 am 31. August 2009 eingetroffen ist, ist die Beschwerdefrist offensichtlich eingehalten. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

2.5 Überprüfungsbefugnis

Der Kantonsrat prüft den angefochtenen Entscheid frei (§ 45 Absatz 2 KRG). Er kann somit den angefochtenen Beschluss des Regierungsrats auf Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie auf seine Angemessenheit überprüfen.

Heisst der Kantonsrat die Beschwerde gut, weist er die Sache zur Neu Beurteilung im Sinne der Erwägungen an den Regierungsrat zurück. Demnach kann der Kantonsrat den Richtplan nicht im Beschwerdeverfahren selber ändern und den Beschluss des Regierungsrats durch einen eigenen ersetzen; die Beschwerde ist rein kassatorischer Natur. Weist der Kantonsrat die Beschwerde ab, begründet die Kommission den Entscheid aufgrund der Verhandlungen und eröffnet ihn den Parteien (§ 45 Absätze 4 und 5 KRG).

3. Erwägungen

3.1 Windenergiepotentialstudie für den Kanton Solothurn

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass mit der Erarbeitung der «Windenergiepotentialstudie für den Kanton Solothurn» beauftragte Büro KohleNusbaumer sei in einem Interessenkonflikt gestanden, weil es einerseits eine Studie als Grundlagenarbeit ausarbeiten sollte, gleichzeitig aber als potentieller Investor aufgetreten sei. Dieses Verhalten sei widersprüchlich, unredlich und stelle einen Missbrauch des Auftragsmandats dar. Das von KohleNusbaumer erstellte Gutachten sei nicht unabhängig, weil es von einer Partei erstellt worden sei. Der Regierungsrat räumt ein, dass sich das Büro KohleNusbaumer unkorrekt verhalten und gegen die Bestimmungen der Auftragsvergabe verstossen habe. Bei dieser unbestrittenen Sachlage stellt sich die Frage, welcher Stellenwert der Studie zukommt und ob das Verhalten des Büros KohleNusbaumer geeignet erscheint, die Grundlagenarbeit und damit die Richtplananpassung an sich in Frage zu stellen.

Die Windenergiepotentialstudie sollte aufzeigen, welche potentiellen Gebiete für Windparks sich aus fachlicher Sicht für die Erzeugung von erneuerbarer Energie aus Windkraft grundsätz-

lich eignen. Es handelte sich dabei um eine Grundlagenarbeit, die nicht zum Ziel hatte, Detailfragen zu klären. Nach den Ausführungen des Regierungsrats wurde das Büro KohleNusbaumer bewusst für die fachliche Unterstützung des Amts für Raumplanung beigezogen, weil es sowohl bereits eine ähnliche Studie für den Kanton Jura erstellt hatte als auch praktische Erfahrung aus der Realisierung der beiden schweizweit derzeit effizientesten Windturbinen im Unterwallis mitbrachte. Die Grundlagenarbeiten seien zügig und konzeptionell gut abgelaufen; die praktische Erfahrung und die fachlichen Kenntnisse des Büros KohleNusbaumer seien hilfreich und unbestritten gewesen. Die fachtechnische Beurteilung der Eignung der potentiellen Gebiete für Windparks durch das Büro KohleNusbaumer sei nicht zu beanstanden gewesen. Zweifel an der grundsätzlichen Fachkompetenz des Büros KohleNusbaumer äussert auch die Beschwerdeführerin nicht, vielmehr beanstandet sie das zweigleisige Vorgehen des Büros, das parallel im Hinblick auf die eventuelle spätere Realisierung eines Windparks auch Vereinbarungen mit einzelnen Grundeigentümern abgeschlossen hatte.

Das Verhalten des Büros KohleNusbaumer war zweifellos nicht korrekt, es wurde dafür vom Chef des Amts für Raumplanung auch gerügt. Mit Blick auf die Glaubwürdigkeit der Grundlagenstudie ist aber festzustellen, dass die fachliche Kompetenz des Büros KohleNusbaumer nicht angezweifelt wird und die Ergebnisse nicht allein aufgrund des geschilderten Fehlverhaltens als unzuverlässig erscheinen. Sowohl der Bund als auch Suisse Eole bezeichnen das Ergebnis als gut. Es gibt deshalb keinen substanziellen Grund zur Annahme, die Windenergiepotentialstudie sei als Grundlagenarbeit grundsätzlich nicht tauglich. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass nur mit Landeigentümern im Bereich Brunnersberg Vereinbarungen abgeschlossen wurden; ein potentieller Interessenkonflikt bestand daher nur in diesem Gebiet, das aber nicht Gegenstand der Beschwerde bildet. In den beiden Gebieten Scheltenpass und Passwang, um die es in der Beschwerde effektiv geht, verfolgte das Büro KohleNusbaumer indessen keine Eigeninteressen, zudem war das Büro in die an die Grundlagenarbeit anschliessende Weiterentwicklung und Anpassung der Planung nicht involviert. Auch wenn das Verhalten des Büros KohleNusbaumer äusserst fragwürdig war, ist festzustellen, dass es nicht geeignet war, die fachliche Qualität der Grundlagenstudie und damit deren Glaubwürdigkeit grundsätzlich zu erschüttern. Lediglich der Vollständigkeit halber ist deshalb anzumerken, dass das Gebiet Brunnersberg ohnehin in der Richtplanung nicht mehr als für Windenergie geeigneter Standort enthalten ist, und dass die fraglichen Absichtserklärungen von den betreffenden Landeigentümern widerrufen und vom Amt für Raumplanung eingezogen wurden.

3.2 Juraschutzzone

Die Beschwerdeführerin vertritt den Standpunkt, das Verhältnis zwischen Windenergiegebieten einerseits und Juraschutzzone andererseits sei nicht geklärt worden. Mit der Schaffung von Windenergiegebieten werde gleichzeitig eine Rechtsungleichheit geschaffen, weil die restriktive Baubewilligungspraxis in der Juraschutzzone für eine bestimmte Kategorie von Bauprojekten aufgegeben werde. Der Regierungsrat hält dem entgegen, dass auf Stufe Richtplanung erst die grundsätzliche Lösbarkeit der verschiedenen Fragestellungen, wie Erschliessung, Natur- und Landschaftsschutz, Verträglichkeit mit Schutzgebieten etc. geprüft werde; detaillierte Abklärungen würden erst im Nutzungsplanverfahren folgen. Deshalb stehe die Richtplananpassung - unter Beachtung der formulierten Planungsgrundsätze und der Überlegungen in der Evaluation - nicht im Widerspruch zur Juraschutzzone.

Der kantonale Richtplan ist Teil der Kantonsplanung und legt die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons in den Grundzügen fest. Daran schliesst die Ortsplanung der Gemeinden an, die ihre eigenen Nutzungspläne erlassen (Zonenplan, Erschliessungsplan, Gestaltungsplan). Projekte können innerhalb der kantonalen und kommunalen Planvorgaben bewilligt werden. Der Richtplan zeigt die im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung wesentlichen Ergebnisse der Planung im Kanton und der Zusammenarbeit mit Bund, Nachbarkantonen und benachbartem Ausland; er bestimmt die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit, insbesondere mit Vorgaben für die Zuweisung der Bodennutzungen und für die Koordination der einzelnen Sachbereiche, und bezeichnet die dafür erforderlichen Schritte. Er zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind («Festsetzungen» [Scheltenpass]),

welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann («Zwischenergebnisse» [Passwang]), welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können («Vororientierungen»; Art. 5 der Raumplanungsverordnung des Bundes; SR 700.1). Der Richtplan informiert die Öffentlichkeit über die Grundzüge der Raumplanung und steht jederzeit zur Einsicht offen. Er dient der Koordination aller mit Aufgaben der Raumplanung betrauten Behörden und privaten Organisationen. Der Richtplan ist für Behörden verbindlich, ebenso für Organisationen, die sich mit Raumplanung befassen (§ 66 PBG).

Die Juraschutzzone ist gemäss § 7 Absatz 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141) im kantonalen Richtplan auszuscheiden. Der Richtplan ist wegleitend für die Nutzungspläne der Gemeinden. Seine Vorschriften geben zusammen mit den Bestimmungen der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz den zuständigen Behörden Kriterien für die Behandlung der Baugesuche (§ 23 Abs. 2 Natur- und Heimatschutzverordnung). Damit ist zum Ausdruck gebracht, dass auf Stufe Richtplan die einschlägigen Bestimmungen zum Juraschutz in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz nicht aufgehoben werden, vielmehr bleiben sie ausdrücklich vorbehalten. Das geht auch aus dem angefochtenen Beschluss des Regierungsrats hervor, der unter Ziffer 3.1 bei den Planungsgrundsätzen unter anderem festgehalten hat, die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes seien zu berücksichtigen und dass Windenergieanlagen auf die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere Schutzzonen, abzustimmen seien. Insofern besteht keine grundsätzliche Unvereinbarkeit zwischen Windenergiegebieten und den Bestimmungen zur Juraschutzzone; die erforderlichen weiteren Abklärungen müssen nicht, wie es die Beschwerdeführerin geltend macht, im Rahmen des Richtplanverfahrens, sondern im Rahmen des anschliessenden Nutzungsplanverfahrens oder – bei späteren Detailprojekten – im Rahmen des Bewilligungsverfahrens getroffen werden.

3.3 Nutzungsplanverfahren

Die Beschwerdeführerin sieht einen Widerspruch darin, dass der Richtplan zwar behördenverbindlich sei, aber trotzdem kein Anspruch auf Durchführung des Nutzungsplanverfahrens bestehen solle. Sie interpretiert das so, als lege der Richtplan einzig fest, dass kein Rechtsanspruch auf Einleitung des Nutzungsplanverfahrens bestehe, womit implizit auch gesagt werde, dass die Gebiete, trotz Festsetzung im behördenverbindlichen Richtplan, eben nicht verbindlich seien. Diese Argumentation verkennt die Natur des Richtplanes. Die Verbindlichkeit des Richtplans besteht darin, verbindliche planerische Vorgaben für kommunale und kantonale, aber auch ausserkantonale und eidgenössische Behörden zu machen - diese sind in ihrem planerischen Ermessen an den Richtplan gebunden. Zum Beispiel ist für die Behörden mit dem Richtplan verbindlich geregelt, dass Windenergieanlagen - wenn überhaupt - nur in den dafür im Richtplan vorgesehenen Gebieten geplant werden dürfen; ausserhalb dieser Gebiete sind Windenergieanlagen ausgeschlossen. Für Private und die Wirtschaft ist der kantonale Richtplan nicht direkt verbindlich, aber Private und Wirtschaft können aufgrund des Richtplans Rückschlüsse auf die räumliche Entwicklung und die zukünftige Stellung der Gemeinden innerhalb des Kantons ziehen. Mit der Aufnahme eines Gebiets in den kantonalen Richtplan ist weder eine Bewilligungserteilung verbunden noch kann allein gestützt auf den kantonalen Richtplan eine Bewilligung für die Errichtung eines Windparks erteilt werden.

Zu beachten ist, dass a) die Gemeinden entscheiden, ob das an die Richtplanung anschliessende Nutzungsplanverfahren aufgenommen wird, wobei es keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme des Nutzungsplanverfahrens durch die Gemeinde gibt, und b) Planung nicht gleich Realisierung ist; das Bewilligungsverfahren muss separat durchgeführt werden. Mit dem Regierungsrat ist deshalb festzuhalten, dass die Autonomie der Gemeinden insofern gewahrt ist, als der Entscheid über die Aufnahme von Nutzungsplanverfahren bei den Standortgemeinden liegt und darauf kein Rechtsanspruch besteht. Unter diesem Aspekt erscheint es wenig wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführerin wegen der Anpassung des kantonalen Richtplans langwierige Gerichtsstreitigkeiten drohen könnten, zumal sie als Standortgemeinde nur mit dem Gebiet Passwang be-

troffen ist und dieses erst als «Zwischenergebnis» im Richtplan erscheint. Eine Überführung in die Kategorie «Festsetzung» setzt eine erneute Richtplananpassung voraus.

3.4 Gebiet Passwang

Die Beschwerdeführerin macht geltend, es handle sich beim Gebiet Passwang um ein wichtiges Naherholungsgebiet, insbesondere für die Region Basel. Die Erschliessung für bis zu 130 Tonnen schwere Transporte sei nur mit grossen baulichen Veränderungen und entsprechenden Eingriffen in Natur und Landschaft möglich. Zudem habe eine Besichtigung im Winter stattgefunden, weshalb aufgrund der Schneedecke die Rutschgefährdung im ersten Strassenabschnitt nicht hätte festgestellt werden können. Die Beschwerdeführerin moniert, ihre Anliegen seien nicht in den Richtplanprozess eingeflossen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Frage der Erschliessung vom Regierungsrat in seinem angefochtenen Beschluss bezüglich des Gebiets Passwang ausführlich behandelt worden ist (Kapitel 2.2.3 Buchstabe a; Seite 4 ff.). Die entsprechenden Erwägungen des Regierungsrats sind nachvollziehbar. Unter anderem hält er fest, *«sofern das Gebiet Passwang in einem späteren Richtplanverfahren als potentiell für Windparks festgesetzt werden soll, wird auch die Erschliessung nochmals genauer anzuschauen sein»*. Die Frage der Erschliessung ist zudem Gegenstand eines Planungsgrundsatzes im Richtplan selbst: Unter «Planungsgrundsätze» wird festgehalten (Angefochtener Beschluss, Seite 11, VE 2.6.1, Lemma 4): *«Die Erschliessung muss mit verhältnismässigem Aufwand und ohne unverhältnismässige Eingriffe in Natur und Landschaft machbar sein»*.

Es ist daran zu erinnern, dass das Gebiet Passwang als «Zwischenergebnis» im Richtplan erscheint. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass sich das Gebiet zwar grundsätzlich für die Windenergie eignet, aber noch offene Fragen bleiben und die erforderliche Interessenabwägung noch nicht vollständig vorgenommen worden ist. Mit der Anpassung des Richtplans werden im Sinne eines Grundsatzentscheids mögliche Gebiete für Windparks bestimmt; konkrete Fragen sind in nachgelagerten Planungsverfahren zu prüfen. Das wird ebenfalls mit einem Planungsgrundsatz im Richtplan verdeutlicht (Angefochtener Beschluss, Seite 11, VE 2.6.1, Lemma 6): *«Windenergieanlagen sind hinsichtlich Grösse, Anordnung und Erscheinung jeweils auf die örtlichen Gegebenheiten (Windpotential, Zufahrtsverhältnisse, Landschaftsbild, Naturwerte, Landwirtschaft, Schutzzonen, etc.) abzustimmen»*. Insofern kann eine detaillierte Abklärung der von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Fragen systembedingt gar noch nicht vorliegen, weshalb ihre diesbezüglichen Vorbringen nicht zu einer Gutheissung der Beschwerde führen können. Solche Fragen und andere Aspekte, wie z.B. die konkreten Windverhältnisse vor Ort, Zufahrt, Stromleitung, Grösse und Anordnung der Anlage, Auswirkungen auf Flora und Fauna, Immissionen, Berücksichtigung bestehender Schutzgebiete, Konkurrenz mit landwirtschaftlicher Nutzung oder militärischen Interessen sind nicht im Richtplanverfahren, sondern erst im Rahmen der nachgeordneten Planung (Nutzungsplanverfahren mit Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie Umweltverträglichkeitsprüfung bei sehr grossen Windkraftanlagen mit mehr als 5 MW installierter Leistung) und im Baugesuchsverfahren detailliert zu prüfen.

3.5 Gebiet Scheltenpass

Bezüglich des Gebiets Scheltenpass bringt die Beschwerdeführerin vor, auch dieses sei nur mit grossem Aufwand zu erschliessen. Ausserdem sei die Einsehbarkeit des Gebietes insbesondere im Zusammenhang mit der Naherholung und dem sanften Tourismus nicht genügend berücksichtigt worden. Das Gebiet stelle zwischen zweiter und dritter Jurakette ein zentrales Verbindungselement dar, das weitherum sichtbar sei. Diesbezüglich hat der Regierungsrat im angefochtenen Beschluss (Kapitel 2.2.3 Buchstabe b; Seite 6 f.) ausgeführt, es liege auf der Hand, dass ein Windpark im Gebiet Scheltenpass einsehbar sei - windexponierte Standorte in Höhenlagen seien naturgemäss immer auch gut einsehbar. Die Einsehbarkeit des Gebiets Scheltenpass sei aber gerade aus dem Thal beschränkt. Aus den Ortschaften Mümliswil und Ramiswil wären Windkraftanlagen nicht sichtbar, sondern nur vom Guldental, dem Reckenchien und höher gelegenen Gebieten. Auch im Gebiet Scheltenpass habe aber die Abstimmung auf die örtlichen Gegebenheiten und damit auch auf die Frage der genauen Anordnung und Einsehbarkeit von Windkraftanlagen im Nutzungsplanverfahren zu erfolgen. Dieser Sichtweise des Regierungsrats

ist beizupflichten; sie ist im übrigen auch im Richtplan selber festgeschrieben (letzter Absatz von Kapitel VE 2.6.1; siehe angefochtener Beschluss Seite 12 oben): «Die Planung von Windparks erfolgt im Nutzungsplanverfahren, auf das kein Rechtsanspruch besteht. ...». In der Beschwerde wird dazu angeführt, die Beschwerdeführerin habe nie in Anspruch genommen, dass lediglich die Einsehbarkeit von den beiden Dörfern aus zu beurteilen sei. Es gehe vielmehr um die Einsehbarkeit im Zusammenhang mit der Naherholung und dem sanften Tourismus. Dieses Argument kann in dieser allgemein gehaltenen Form insofern nicht stichhaltig sein, als es sonst grundsätzlich gegen jede Windkraftanlage ins Feld geführt werden könnte. Soweit aber spezifische Aspekte des sanften Tourismus im Gebiet Scheltenpass miteinzubeziehen sind, wird dies im allfälligen Nutzungsplanverfahren zu berücksichtigen sein. Deshalb vermögen die Vorbringen der Beschwerdeführerin auch in diesem Punkt keine Gutheissung der Beschwerde zu begründen.

4. Kosten und Entschädigungen

Gemäss § 37 Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.11) sind den am Verwaltungsbeschwerdeverfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Das Verfahren vor dem Kantonsrat ist zwar kein eigentliches Verwaltungsbeschwerdeverfahren, sondern orientiert sich am Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Es rechtfertigt sich aber, die Regelung, die im Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren für Behörden gilt, auch im Verfahren vor dem Kantonsrat zu übernehmen und darauf zu verzichten, der unterliegenden Beschwerdeführerin Kosten aufzuerlegen. Auch hinsichtlich der Parteientschädigungsfrage rechtfertigt es sich, die Regelung von § 39 VRG sinngemäss zu übernehmen, wonach den am Verfahren beteiligten Behörden Parteientschädigungen weder auferlegt noch zugesprochen werden. Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist aufgrund des Verfahrensausgangs ohnehin keine Parteientschädigung zuzusprechen; der Regierungsrat hat keine Parteientschädigung beantragt.

5. Antrag

Der Kantonsrat ist formelle Beschwerdeinstanz und muss einen Entscheid über die Beschwerde fällen, ansonsten müsste er sich Rechtsverweigerung vorwerfen lassen. Das Eintreten auf das Geschäft - im *parlamentarischen* Sinne - ist somit obligatorisch. Der Entscheid über die Beschwerde kann darin bestehen, dass die Beschwerde gutgeheissen wird, dass die Beschwerde abgewiesen wird, oder dass - im *juristischen* Sinne - auf die Beschwerde nicht eingetreten wird. Das Eintreten auf das Geschäft an sich und das Eintreten auf die Beschwerde dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Da Eintreten auf das Geschäft - im *parlamentarischen* Sinne - obligatorisch ist, stellen wir diesbezüglich keinen Antrag und bitten Sie, dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen der Justizkommission

Konrad Imbach
Präsident

Pascale Füeg
Aktuarin

6. **Beschlussesentwurf**

Beschwerde an den Kantonsrat: Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: VE-2.6 Windenergie / Gebiete für Windparks

Beschwerde der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil (Beschwerdeführerin)

gegen den Regierungsrat des Kantons Solothurn (Beschwerdegegner)

betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: VE-2.6 Windenergie / Gebiete für Windparks (RRB Nr. 2009/1469 vom 18.8.2009)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 65 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes¹, § 45 des Kantonsratsgesetzes² und § 91 des Geschäftsreglements des Kantonsrats³, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Justizkommission vom 8. Juni 2010, beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Der Bericht der Justizkommission vom 8. Juni 2010 stellt die Begründung dieses Beschlusses dar.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Rechtsmittel: Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

- Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil (**Einschreiben**; Beilage: Bericht und Antrag der Justizkommission)
- Regierungsrat
- Bau- und Justizdepartement

¹ BGS 711.1

² BGS 121.1

³ BGS 121.2

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2009

Nr. 2009/1469

Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: VE-2.6 Windenergie / Gebiete für Windparks / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden

1. Ausgangslage

Die erneuerbaren Energien haben in den letzten Jahren angesichts der sich akzentuierenden Problematik der Klimaerwärmung und der sich zu Ende neigenden Ressourcen deutlich Aufwind bekommen. Dazu hat auch die kostendeckende Einspeisevergütung des Bundes beigetragen. Neben der Sonnenenergie, Energie aus Biomasse, der Geothermie, der Holzenergie und der bewährten Wasserkraft ist die Windenergie eine dieser erneuerbaren Energieformen, welcher auch in der Schweiz ein gewisses Potential zugemessen wird.

Die Versorgung mit erneuerbaren Energien nimmt im kantonalen Energiekonzept 2003 einen hohen Stellenwert ein. Die Windenergie passt gut in diese Strategie, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt wird. Als in der heutigen Form relativ junge Technologie ist sie im Richtplan 2000 bisher nicht enthalten.

Im Frühling 2007 beauftragte das kantonale Bau- und Justizdepartement das Amt für Raumplanung, Entscheidungsgrundlagen für die Anpassung des kantonalen Richtplans zum Thema „Windenergie“ vorzubereiten. Mittels einer Windenergiepotentialstudie wurden die Verhältnisse für die Nutzung der Windenergie im Solothurner Jura analysiert. Die Studie wurde durch ein externes Büro erarbeitet. Eine Begleitgruppe mit Vertretern von Organisationen aus den Bereichen Windenergieförderung sowie Natur- und Landschaftsschutz, den betroffenen Regionen und der involvierten Fachstellen des Kantons bewertete die Erkenntnisse und Stossrichtungen. Aufgrund der überarbeiteten Windkarte 2008 wurde die Studie im September 2008 ergänzt.

Gegen den ablehnenden Entscheid des Bau- und Justizdepartementes zu ihren Einwendungen sind beim Regierungsrat fristgerecht drei Beschwerden von beschwerdeberechtigten Gemeinden eingegangen:

- Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil
- Einwohnergemeinde Lommiswil, 4514 Lommiswil
- Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der öffentlich aufgelegten Richtplananpassung

Die Richtplananpassung sieht vor, die Windenergie im Kanton Solothurn als einheimische, erneuerbare Ressource zu nutzen. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz sollen Windkraftanlagen in wenigen, dafür geeigneten Gebieten in Windparks konzentriert und einige grosse Anlagen einer Vielzahl kleinerer Anlagen vorgezogen werden. Ausserhalb dieser Gebiete sind Windenergieanlagen ausgeschlossen. Als Leitschnur

werden fünf Planungsgrundsätze formuliert. Wichtig ist dabei, dass die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt werden und die Erschliessung mit einem verhältnismässigen Aufwand machbar ist.

Als potentielle Gebiete für Windparks werden die evaluierten Gebiete Grenchenberg (Grenchen), Scheltenpass (Aedermannsdorf, Beinwil), Schwängimatt (Balsthal, Laupersdorf), Homberg (Nunningen, Seewen) und Burg (Kienberg) zur Festsetzung und der Brunnersberg (Aedermannsdorf, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil), der Passwang (Beinwil, Mümliswil-Ramiswil) und die Wisnerhöchi (Hauenstein-Ifenthal, Trimbach, Wisen) als Zwischenergebnis vorgeschlagen.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

2.2.1 Öffentliche Auflage

Die Anpassung des Kantonalen Richtplans „Windenergie / Gebiete für Windparks“ lag vom 15. September 2008 bis am 14. Oktober 2008 öffentlich auf. Gleichzeitig fand die Anhörung des Bundes statt (Vorprüfungsbericht ARE [Bundesamt für Raumentwicklung] vom 26. Februar 2009).

Während der Auflagezeit gingen insgesamt 90 Einwendungen ein, davon zwölf von Solothurner Gemeinden, zwei von Solothurner Regionalplanungsorganisationen und drei von Nachbarkantonen.

Die kontroversen Ansichten zum Thema „Windenergienutzung im Solothurner Jura“ spiegeln sich in den stark divergierenden Meinungsäusserungen. Die Einwendungen, welche sich gegen die Nutzung der Windenergie im vorgeschlagenen Rahmen wenden und die Stellungnahmen, welche die Nutzung der Windenergie grundsätzlich befürworten und sogar noch mehr potentielle Gebiete für Windparks möchten, halten sich in etwa die Waage.

Die zustimmenden Stellungnahmen sind mit den Planungsgrundsätzen und den vorgeschlagenen Gebieten für Windparks weitgehend einverstanden. Kritisiert wird die im Rahmen der Erarbeitung der Windenergiepotentialstudie vorgenommene Streichung potentieller Gebiete für Windparks in den BLN-Gebieten (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung), insbesondere des Gebiets „Stallflue/Althüsli“.

Bei den ablehnenden Einwendungen geht es zunächst um eine grundsätzliche Ablehnung der Windenergienutzung in der vorgeschlagenen Form. Die Eingriffe in die Landschaft und in die Natur werden im Verhältnis zur gewonnenen Energie als unverhältnismässig beurteilt. Die Eignung des Solothurner Juras für die Gewinnung von Windenergie wird in Frage gestellt und die Überzeugung geäussert, dass eine umfassende Interessenabwägung zu anderen Resultaten führt. Vor allem Natur- und Umweltschutzorganisationen befürchten negative Auswirkungen auf die Vogelwelt und das Wild sowie eine zu starke Exponiertheit und Einsehbarkeit so grosser Anlagen. Die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit dem Juraschutz und den regionalen Naturparks „Thal“ und „Jurapark“ wird in Frage gestellt. Im Weiteren wird die Zielsetzung eines „substantiellen“ Beitrages der Windenergie an die Produktion von erneuerbarer Energie kritisiert, der Planungsgrundsatz, grosse Anlagen vorzuziehen und kleine Anlagen auszuschliessen, abgelehnt und gefordert, dass dort, wo die örtliche Bevölkerung dagegen ist, keine potentiellen Gebiete festgesetzt werden. Ferner werden Bedenken geäussert, die geforderte Verhältnismässigkeit der Erschliessung reduziere sich auf einen rein ökonomischen Ansatz und verhindere natur- und landschaftsschützerisch unerwünschte Eingriffe nicht. Zu einzelnen der zur Festsetzung oder als Zwischenergebnis vorgeschlagenen Gebiete für Windparks wird im Detail Kritik geäussert. Ausserdem wird die nachträgliche Aufnahme neuer Gebiete in die Richtplananpassung und die fehlende Abstimmung mit Nachbarkantonen gerügt.

Der Bund befürwortet die Schaffung eines neuen Richtplankapitels zur Windenergienutzung und die formulierten Planungsgrundsätze. Der Vorprüfungsbericht enthält verschiedene Anträge, insbesondere zur Abstimmung mit anderen betroffenen Interessen und Körperschaften.

2.2.2 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes zu den Einwendungen

Der Einwendungsbericht des Bau- und Justizdepartementes wurde den Einwendern im Mai 2009 zugestellt. Darin wurden die Einwendungen zusammengefasst und thematisch gruppiert. Zusammengefasst gab das Bau- und Justizdepartement folgende Stellungnahme ab:

Die Versorgung mit erneuerbaren Energien nimmt im kantonalen Energiekonzept 2003 einen hohen Stellenwert ein, auch wenn die Windenergie nicht ausdrücklich erwähnt wird. In Zukunft wird der Ruf nach erneuerbaren Energien deutlich zunehmen. Angesichts der sich akzentuierenden Problematik der Klimaveränderung und der sich zu Ende neigenden Ressourcen gilt es, alle Optionen zu prüfen und nicht von vornherein eine dieser Energieformen abzulehnen.

Die Meinungen zur Windenergie sind sehr kontrovers, und die Diskussionen dazu werden recht emotional geführt. Aufgabe des Kantons ist es, transparent und nachvollziehbar die Kriterien für die Gebietsfestlegungen aufzuzeigen, einen Ausgleich zu suchen und die Interessenabwägung zwischen den berechtigten Interessen der Nutzung erneuerbarer Energien und den ebenso berechtigten Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vorzunehmen.

Die Planungsgrundsätze sind gut begründet und nachvollziehbar, weshalb daran im Interesse der Erzeugung von erneuerbarer Energie und auch im Interesse der Erhaltung von Natur und Landschaft grundsätzlich festgehalten werden soll. Mit verschiedenen Anpassungen wird auf die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken reagiert. Die Planungsgrundsätze werden präzisiert. So wird neu gesagt, dass es bei der Standortevaluation um die „gesamthaft betrachtet“ bestmöglichen Gebiete geht (umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung aller Aspekte) und dass mit grossen Anlagen Windturbinen der Leistungsklasse 850 kW bis 2 MW gemeint sind. Der Planungsgrundsatz zur Erschliessung wird mit der Auflage ergänzt, dass diese „ohne unverhältnismässige Eingriffe in Natur und Landschaft machbar sein muss“. Mit einem neuen Grundsatz wird ausdrücklich die Abstimmung von Windkraftanlagen auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten (Windpotential, Zufahrtsverhältnisse, Landschaftsbild, Naturwerte, Landwirtschaft, Schutzzonen etc.) verlangt.

In Regionalen Naturparks schliesst das Departement Windparks unter dem Aspekt „Nachhaltigkeit“ nicht von vornherein aus, wenn eine sorgfältige Interessenabwägung und subtile Integration in die Natur und das Landschaftsbild erfolgen. In den Gesprächen mit den Trägerschaften der Regionalen Naturparks „Thal“ und „Dreiklang“ konnten deren Bedenken allerdings nur bedingt ausgeräumt werden. Das Gebiet „Brunnersberg“ wird als potentielles Gebiet für Windparks gestrichen, da ein zusätzliches Transportgutachten gezeigt hat, dass der Erschliessungsaufwand unverhältnismässig wäre. Zudem wird der „Brunnersberg“ von der Trägerschaft des Naturparks Thal als „Herzstück“ der Region mit einem grossen emotionalen Bezug (Identifikationswert), einer grossen Einsehbarkeit und einem hohen Wert als Kulturlandschaft eingeschätzt. Windparks sowohl auf dem Brunnersberg als auch in den benachbarten Gebieten „Schwängimatt“, „Scheltenpass“ und „Passwang“ hätten eine zu starke Massierung von Windkraftanlagen in der Region Thal zur Folge, was das Landschaftsbild als Ganzes zu stark beeinträchtigt hätte. Das Gebiet „Scheltenpass“ wird auf die Fläche beschränkt, welche nicht im TWW-Gebiet (Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung) liegt.

Windenergieanlagen in der vorgesehenen Form haben räumliche Auswirkungen und Stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Bau- und Justizdepartement ist mit dem Bund der Meinung, dass Windparks in BLN-Gebieten (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) ausgeschlossen sind, wenn ausserhalb dieser Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart in ausreichendem Masse und vergleichbarer Qualität solche Gebiete vorhanden sind. Dies ist im Solothurner Jura der Fall. Die schönsten Landschaften der

Schweiz sollen geschont werden. Ein Windpark im verschiedentlich beantragten Gebiet „Stallflue/Althüsli“ ist abzulehnen, zumal die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes auf der sehr exponierten Stallflue nicht gebührend berücksichtigt werden könnten.

Verschiedene Einwender monieren, die Abklärungen etwa zum Vogelschutz oder zu anderen Auswirkungen von Windparks auf Natur und Landschaft seien zu wenig detailliert erfolgt. Im Rahmen der Richtplanung geht es darum, stufengerecht die Lösbarkeit verschiedener Fragestellungen zu klären, ohne bereits Abklärungen in einer Tiefe vorzunehmen, wie sie im Rahmen der nachgeordneten Nutzungsplanung und der für Windparks mit mehr als 5 MW installierter Leistung notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen. Die Richtplananpassung bestimmt lediglich mögliche Gebiete für Windparks. Gemeinden sind nicht verpflichtet, diese in der Nutzungsplanung auch umzusetzen.

Der neue Planungsgrundsatz, dass Windparks auf die örtlichen Gegebenheiten, also auch auf das Landschaftsbild abzustimmen sind, kommt den Bedenken des Kantons Bern entgegen, Windparks auf der 1. Jurakrete könnten die Silhouette des Höhenzuges durchbrechen und wären vom westlichen Schweizer Mittelland aus weiträumig sichtbar. Da der Kanton Solothurn, anders als der Kanton Bern, keine hinteren Juraketten oder Gebiete im Plateaujura aufweist, die deutlich weniger exponiert und weniger einsehbar wären und weil sich gerade der Grenchenberg als eines der bestgeeigneten potentiellen Gebiete für Windparks herausgestellt hat, kann aus Sicht des Bau- und Justizdepartementes auf Standorte auf der 1. Jurakette nicht verzichtet werden.

Mit dem Kanton Aargau wurde vereinbart, dass die weitere Planung des Windparks im Gebiet „Burg“ unter Einbezug aller Beteiligten in beiden Kantonen so erfolgt, wie wenn keine Kantonsgrenze das Gebiet teilen würde. In Kenntnis aller Grundlagen erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung eine detaillierte Interessenabwägung. Das Bau- und Justizdepartement hält trotz dem Antrag des Kantons Aargau nach einem Zwischenergebnis an der Festsetzung des Gebiets fest, da das Gebiet für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignet ist und die präzisierten Planungsgrundsätze auf Stufe Nutzungsplanung eine ausreichende Berücksichtigung der Anliegen aller Beteiligten gewährleistet.

Kleinanlagen sind wenig effizient und nicht wirtschaftlich. Für die gleiche Stromproduktion einer grossen Anlage wäre eine Vielzahl kleiner Anlagen nötig, was das Landschaftsbild wesentlich stärker belasten würde. Auch einzelne kleine Anlagen können das Landschaftsbild erheblich belasten. Der Verzicht auf Kleinanlagen bleibt daher in den Planungsgrundsätzen als Ziel enthalten, auch wenn Kleinanlagen im Baugesuchsverfahren einzelfallweise bewilligt werden können.

2.2.3 Beschwerde der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Die Beschwerdeführerin beantragt, die Gebiete „Passwang“ und „Scheltenpass“ seien nicht in den Richtplan aufzunehmen.

a) Beschwerdepunkt Gebiet „Passwang“

Die Gemeinde verweist dazu auf die ausführliche Begründung in der Einwendung vom 24. Oktober 2008. Dort wird dargelegt, der Erschliessungsfrage sei in der Planung zu wenig Beachtung geschenkt worden. Bei den Zufahrtsstrassen handle es sich um Flurwege mit einer Breite von ca. 2,80 – 3,30 m ohne Bankette, die nur für relativ geringe Lasten (maximal ca. 20 Tonnen) ausgelegt seien. Eine Anlieferung von bis zu 60 Tonnen schweren Elementen sei daher nicht möglich. Demzufolge komme das Passwanggebiet allein schon wegen der Kosten für die Erschliessung nicht in Frage, ganz abgesehen von voraussichtlich erheblichen und notwendigen Terrainveränderungen. In der Beschwerde wird dazu ergänzt, das Transportgutachten betrachte die Zufahrt zum Passwanggebiet als problemlos. Dagegen spreche aber der Strassenzustand hinter dem Passwangtunnel. Die Strasse weise talseitig massive Absenkungen auf. Da der

Transportspezialist das Gebiet im Winter mit schneebedeckten Strassen begutachtet habe, sei eine ordentliche Bestandesaufnahme gar nicht möglich gewesen.

Die Erschliessungsverhältnisse bildeten bereits bei der Erarbeitung der Windenergiepotentialstudie ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Eignung der verschiedenen Gebiete. Die Begleitgruppe Windenergie hat auch zur Frage der Erschliessung alle zur Diskussion stehenden Gebiete im Thal besichtigt. Gebiete, deren Erschliessung hinsichtlich des Aufwandes oder der Eingriffe in Natur und Landschaft als unverhältnismässig erschienen, wurden in der weiteren Evaluation nicht mehr berücksichtigt. Auf Stufe Richtplan konnten natürlich noch nicht alle Detailfragen geklärt werden. Vielmehr ging es darum, im Sinne eines Konzeptes stufengerecht die Lösbarkeit der verschiedenen Fragestellungen abzuschätzen, prinzipielle Fragen zu diskutieren und Rahmenbedingungen zu formulieren. Sofern das Gebiet Passwang in einem späteren Richtplanverfahren als potentiell geeignetes Gebiet für Windparks festgesetzt werden soll, wird auch die Erschliessung nochmals genauer anzuschauen sein. Mit den im Einwendungsverfahren nochmals präzisierten und ergänzten Planungsgrundsätzen sind für das Richtplanverfahren und für das nachgelagerte Nutzungsplanverfahren klare Handlungsanweisungen formuliert.

Aufgrund der im Einwendungsverfahren verschiedentlich geäusserten Bedenken wurde die Erschliessung der Gebiete mit einem zusätzlichen Transportgutachten nochmals genauer untersucht. Je nach Dimension der Windkraftanlagen sind Transporte von Anlageteilen von bis zu 4,5 m Durchmesser, 65 - 75 Tonnen Gewicht (Transportgesamtwicht inklusive Transportfahrzeug bis zu 135 Tonnen) und 42 m Länge (Transportgesamtlänge inklusive Fahrzeug bis 4 m) nötig. Zudem muss ein grosser Pneukran mit einem Eigengewicht von 108 Tonnen bzw. 12 Tonnen pro Achse (9 Achsen, 6'000 kg pro Rad) an die jeweiligen Standorte von Windkraftanlagen fahren können, um diese vor Ort zusammenzubauen. Diese Werte betreffen 2 MW-Anlagen; für Anlagen der Leistungsklasse 850 kW sind die Maximalgrössen kleiner. Der Transport so grosser und schwerer Anlageteile und Fahrzeuge ist in keinem Fall unproblematisch. Die Abschätzung der Transportunternehmer zeigt, dass für die beiden Gebiete „Passwang“ und „Scheltenpass“ für 850 kW-Anlagen jeweils mit einem geringen, für 2 MW-Anlagen mit einem mittleren bis hohen Aufwand zu rechnen ist. Die Erschliessung der beiden Gebiete wird jedoch grundsätzlich als mit einem vernünftigen Aufwand machbar eingeschätzt. Diese Beurteilung stützt sich auf die heute zur Verfügung stehenden Transportmittel und Anlagentypen ab; neue Entwicklungen etwa im Bereich der Transportfahrzeuge oder allfälligen neuen Möglichkeiten, Anlagen für den Transport in kleinere Teile zu zerlegen, wurden nicht mitberücksichtigt. Die weitere Planung und Optimierung der Projekte wird zeigen, für welche Dimensionen der Aufwand und die Eingriffe ins Landschaftsbild und die Natur verhältnismässig bleiben.

Im Weiteren wird in der Einwendung vom 24. Oktober 2008 ausgeführt, das Passwanggebiet sei bereits durch einen Polizeifunkturm recht erheblich belastet. Die Einsehbarkeit des Gebietes sei hoch, Windparks würden einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild verursachen und dieses in unverantwortlicher Weise beeinträchtigen. Mit der angrenzenden „Wasserfallen“ sei das Passwanggebiet ein äusserst wichtiges Naherholungsgebiet besonders für den Bereich Basel (BL/BS). Windparks würden den Erholungswert des Gebietes äusserst stark in Frage stellen und man müsse davon ausgehen, dass die Bemühungen im „sanften Tourismus“ über kurz oder lang zu Nichte gemacht würden. Zudem weise das Naturinventar der Gemeinde im Gebiet Hinter- und Vorder-Beibelberg z.T. artenreiche Lebensräume aus, für welche Windenergieanlagen ein Gefährdungspotential darstellten, und beim Passwanggebiet handle es sich ohne Zweifel um eine einzigartige Kulturlandschaft von hoher Qualität. Der emotionale Bezug zur Landschaftskammer sei ausserordentlich hoch und für die Region von sehr hoher Bedeutung.

Bereits im Rahmen der Erarbeitung der Grundlagen für die Richtplananpassung sind die von der Gemeinde aufgeworfenen Fragen wie die Einsehbarkeit, die Beeinträchtigung der Kulturlandschaft, der Erholungswert einer Landschaft, bestehende Vorbelastungen und die mögliche Tangierung von Naturwerten mitberücksichtigt und eingehend diskutiert worden. Das Gebiet „Passwang“ soll als „Zwischenergebnis“ und nicht als „Festsetzung“ in den Richtplan aufgenommen werden. Das bedeutet, dass sich das Passwanggebiet zwar grundsätzlich als für die

Windenergienutzung geeignet erwiesen hat, aber noch Fragen offen sind und die Interessenabwägung noch nicht abgeschlossen ist. Auch die Frage der Landschaftsverträglichkeit ist für das Passwanggebiet noch nicht abschliessend beantwortet. Mit den im Einwendungsverfahren präzisierten und ergänzten Planungsgrundsätzen wird ausdrücklich eine Abstimmung auf die örtlichen Gegebenheiten verlangt. Eingriffe in Natur und Landschaft müssen verhältnismässig bleiben.

Ferner kritisiert die Beschwerdeführerin, die Erläuterungen im Einwendungsbericht zu den Folgevorfahren (Richtplananpassung zur Festsetzung des Gebietes, Nutzungsplanverfahren) würden zur Farce. Es sei fraglich, ob es bei einer nächsten Richtplananpassung überhaupt Gründe gegen eine Festsetzung gebe. Das gleiche gelte für das Nutzungsplanverfahren.

Diese Einschätzung ist nicht nachvollziehbar. Das Gebiet „Passwang“ wird in der aktuellen Richtplananpassung lediglich als Zwischenergebnis aufgenommen. Für eine allfällige Festsetzung ist eine erneute Anpassung des kantonalen Richtplans nötig. Die Aufnahme in die Abstimmungskategorie „Zwischenergebnis“ bedeutet, dass sich das Gebiet zwar grundsätzlich für die Windenergienutzung eignet, die Interessenabwägung aber noch nicht vollständig erfolgt ist. Die Annahme, eine spätere Richtplananpassung für eine Festsetzung dieses Gebietes käme einem „Automatismus“ gleich und es gebe keine Gründe mehr gegen eine Festsetzung, trifft nicht zu. Auch die Meinung, das Nutzungsplanverfahren „bringe nichts“, entbehrt jeglicher Grundlage. Planungsbehörde ist die Gemeinde. Sie entscheidet darüber, ob das (obligatorische) Nutzungsplanverfahren eingeleitet wird oder nicht. Die Planungsgrundsätze halten ausdrücklich fest, dass darauf kein Rechtsanspruch besteht. Die Gemeindeautonomie und die Mitbestimmung der Standortgemeinde sind damit in vollem Umfange gewahrt. Zudem erfolgt im Nutzungsplanverfahren in Kenntnis der genaueren Abklärungen – bei Windparks mit mehr als 5 MW installierter Leistung im UVP-Verfahren - und unter Beachtung der Planungsgrundsätze eine detaillierte Interessenabwägung. Diese Verfahrensschritte stellen durchaus hohe Hürden für die Realisierung eines Projektes dar.

b) Beschwerdepunkt Gebiet „Scheltenpass“

Zum Gebiet „Scheltenpass“ würden - so die Gemeinde - etliche der Begründungen zum Passwanggebiet in der Einwendung vom 24. Oktober 2008 sinngemäss gelten, wobei erfreulich sei, dass die Abgrenzung hier neu definiert worden ist. Besonders problematisch sei die Einsehbarkeit. Diese sei ab dem Gemeindegebiet von Mümliswil-Ramiswil stellenweise sehr ausgeprägt und auf jeden Fall bedeutend grösser als vom Gebiet der Standortgemeinde Aedermansdorf oder von anderen Gemeindegebieten.

Im Gegensatz zum Passwanggebiet soll das Gebiet „Scheltenpass“ mit der Anpassung des kantonalen Richtplans festgesetzt werden. Die Interessenabwägung hat gezeigt, dass das Gebiet für die Windkraftnutzung geeignet ist und keine überwiegenden Gründe dagegen stehen. Natürlich wird ein Windpark im Gebiet „Scheltenpass“ einsehbar sein – windexponierte Standorte in Höhenlagen sind gleichzeitig auch gut sichtbar. Allerdings ist die Einsehbarkeit des Gebiets „Scheltenpass“ gerade aus dem Thal sehr beschränkt. Von den Ortschaften Mümliswil oder Ramiswil aus werden Windkraftanlagen aufgrund der topographischen Situation nicht sichtbar sein. Vom Gemeindegebiet Mümliswil-Ramiswil aus wird ein Windpark auf dem „Scheltenpass“ vom hinteren Guldental, vom Reckenchien und von höher gelegenen Gebieten zu sehen sein. Auch im Vergleich zu anderen zur Festsetzung vorgesehenen Gebieten - etwa Gebieten auf der 1. Jurakrete - ist ein Windpark im Gebiet „Scheltenpass“ hinsichtlich Sichtbarkeit nicht als problematischer einzustufen. Auch im Gebiet „Scheltenpass“ erfolgt die Abstimmung auf die örtlichen Gegebenheiten - und damit auch die Frage der genauen Anordnung und Einsehbarkeit von Windkraftanlagen - im Nutzungsplanverfahren.

Die Standortgemeinden Aedermansdorf und Beinwil haben keine Beschwerde gegen das Resultat des Einwendungsberichts erhoben.

Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil gegen die Aufnahme der Gebiete „Passwang“ (Zwischenergebnis) und „Scheltenpass“ (Festsetzung) in den kantonalen Richtplan ist daher abzuweisen.

2.2.4 Beschwerde der Einwohnergemeinde Lommiswil

Die Einwohnergemeinde Lommiswil beantragt, das Gebiet „Stallflue/Althüsli“ unter der Abstimmungskategorie „Festsetzung“ in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

a) Vereinbarkeit mit BLN-Gebieten

Die Beschwerdeführerin führt aus, der Bund schliesse Windkraftanlagen in BLN-Gebieten nicht grundsätzlich aus. Je nach Bundesamt sei die Haltung eher ablehnend oder eher vorstellbar. Verschiedene Ereignisse und Sachlagen deuteten darauf hin, dass sich die Haltung des Bundes in absehbarer Zeit ändern könnte. Es existiere kein Gesetz, welches das Aufstellen von Windkraftanlagen in BLN-Gebieten verbieten würde. Im Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates von September 2003 empfehle diese Kommission dem Bundesrat, die gebietspezifischen Schutzziele des BLN unter den Gesichtspunkten einer ganzheitlichen Regionalentwicklung und einer zeitgemässen Umweltpolitik in konstruktiver Zusammenarbeit zwischen den Behörden und unter Einbezug der Bevölkerung und der direkt Betroffenen zu überprüfen und zu präzisieren. Im Bericht stehe zu lesen, dass das BLN nicht zum Ziel habe, jegliche menschlichen Eingriffe in ein BLN-Gebiet zu verhindern, sondern vielmehr, allfällige Eingriffe mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. BLN-Gebiete seien keine absoluten Schutzzonen, sondern Zonen, in welchen Schutz- und legitime Nutzungsinteressen besonders sorgfältig abzuwägen seien. Damit werde ziemlich deutlich formuliert, dass BLN-Gebiete für Windkraftanlagen nicht a priori tabu seien. Der Bericht stamme aus dem Jahre 2003; mit dem heutigen Bewusstsein für die Notwendigkeit erneuerbarer Energien würde der Bericht noch deutlicher ausfallen. Der Bund sei den Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission gefolgt und habe das BUWAL (heute BAFU) beauftragt, für die 162 Objekte des Inventars Zustandsbeschreibungen zu erstellen, um in Zusammenarbeit mit den Behörden und der Bevölkerung der jeweiligen Region klare Zielerfordernisse zu formulieren. Das Projekt komme aber nicht wirklich gut voran. Zudem existiere ein Bundesgerichtsurteil (BGE 132 II 408) vom 31. August 2006, wonach die Erstellung von Windkraftanlagen in Schutzgebieten unter Interessenabwägung durchaus möglich sei. Das öffentliche Interesse an einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energiegewinnung sei gemäss Urteil gegebenenfalls höher zu gewichten als Ansprüche des Landschaftsschutzes. Das Urteil sei zwar aufgrund eines kantonalen Schutzgebietes entstanden, mache aber explizit keinen Unterschied zwischen nationalen, kantonalen und regionalen Schutzgebieten. Im Vallée de Joux im Kanton Waadt sei ein Windpark geplant, vom dem der grösste Teil ebenfalls in einem BLN-Gebiet liege. Der Kanton Waadt unterstütze dieses Projekt, sei beim Bund vorstellig geworden und verlange eine liberale Haltung. Der Kanton Solothurn wäre somit nicht der erste Kanton mit dem Begehren, ein BLN-Gebiet zur Nutzung von Windenergie festzusetzen. Pikant sei auch, dass der Kanton Solothurn auf dem Weissenstein, der im gleichen BLN-Gebiet liege, aktiv ja sage zu einer Rodel- und Tubingbahn. Diese Tatsache zeige, dass es nicht unmöglich sei, vom Bund die Nutzung eines BLN-Gebietes zu verlangen.

Die Frage der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit Objekten, die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) enthalten sind, wurde bereits bei der Erarbeitung der Windenergiepotentialstudie für den Kanton Solothurn, welche die Grundlage der vorliegenden Richtplananpassung darstellt, eingehend diskutiert und mit den massgebenden Bundesstellen abgeklärt. Um das Potential für Windkraftanlagen auf den Solothurner Jurahöhen abschätzen zu können, ging auch die Begleitgruppe Windenergie, welche das Amt für Raumplanung und das beauftragte Planungsbüro bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen unterstützte, vorerst davon aus, dass Standorte in Schutzgebieten wie das BLN bei der Standortevaluation nicht von vornherein ausgeschlossen sind und in die Planung miteinbezogen werden. Dabei zeigte sich, dass es im Kanton Solothurn sowohl innerhalb als auch ausserhalb von BLN-Gebieten für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete in vergleichba-

rer Qualität gibt. Ein Einbezug bzw. eine Interessenabwägung zwischen erneuerbarer Energie und dem BLN-Inventar würde sich nur dann aufdrängen, wenn ausserhalb des BLN keine oder nur wenige geeignete Alternativstandorte vorhanden wären. Nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) wurde in Phase 5 der Grundlagenarbeit daher - als Teil der Interessenabwägung - beschlossen, im Rahmen der Richtplananpassung nur Gebiete weiterzuverfolgen, welche erhöhte Chancen einer Realisierung haben. Entsprechend wurden die noch zur Diskussion stehenden, im BLN-Gebiet 1010 „Weissenstein“ liegenden Gebiete „Weissenstein“ und „Stallflue/Althüsli“ gestrichen.

Die Beschwerdeführerin stützt sich in ihrer Begründung auf eine aus dem Jahre 2003 stammende Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates zur Überarbeitung der Zielformulierungen für die BLN-Objekte und interpretiert daraus, die Haltung des Bundes zu Windkraftanlagen in BLN-Gebieten könnte in absehbarer Zeit gelockert werden. Nicht erwähnt wird, dass die Geschäftsprüfungskommission eine bescheidene Erfolgsbilanz des BLN und eine ungenügende Erreichung der Schutzziele feststellte. Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) wird durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälernte Erhaltung, jedenfalls aber die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Sinngemäss soll dies auch für andere Nutzungen gelten. Das 2004 unter Federführung des Bundesamtes für Energie erstellte Konzept „Windenergie Schweiz“ stuft BLN-Gebiete wie auch andere nationale Inventare und Schutzgebiete als Ausschlussgebiete für Windparks ein. Die in Entstehung begriffenen Empfehlungen des Bundes zur Planung von Windenergieanlagen, welche zurzeit als Entwurf vorliegen, gehen von derselben Einstufung aus. Die Absicht des Bundes, die besonders naturnahen, landschaftlich wertvollen und damit einzigartigen Landschaften und Naturdenkmäler der Schweiz bestmöglich zu erhalten sowie zu schonen und Windkraftanlagen nicht in diesen sensiblen Gebieten anzuordnen, ist nachvollziehbar und zu unterstützen. Sowohl die Nutzung erneuerbarer Energien als auch der Natur- und Landschaftsschutz sind öffentliche Interessen. Windkraftanlagen in der vorgesehenen Grösse stellen per se einen erheblichen Eingriff ins Landschaftsbild dar. In BLN-Gebieten geht das nationale Interesse an der Erhaltung dieser Landschaften in aller Regel dem Interesse an der Produktion von erneuerbarer Windenergie vor, zumal ausserhalb des BLN eine stattliche Zahl geeigneter Standorte für Windparks vorhanden ist.

Der kantonale Richtplan ist ein politisch abgestütztes raumbezogenes Führungs- und Koordinationsinstrument. Mit der vorliegenden Richtplananpassung geht es um die behördenverbindliche Festlegung der Strategie im Umgang mit der Windenergie. Bei dem von der Gemeinde zitierten Bundesgerichtsurteil zum Fall „Crêt-Meuron“ im Kanton Neuenburg stellte sich hingegen eine andere Frage. Ausgehend von dem im Neuenburger Richtplan bereits 2001 verankerten Konzept zur Windenergienutzung musste im Beschwerdeverfahren geklärt werden, ob eine grossflächige kantonale Schutzzone (vergleichbar etwa mit der Juraschutzzone) in der Interessenabwägung von vornherein höher zu gewichten sei als ein mit der Richtplanung bereits festgesetzter Standort für einen Windpark. Dies wurde vom Bundesgericht verneint. In der Diskussion um die Definition der Zielsetzungen und Leitlinien zu Windparks im Richtplan des Kantons Solothurn ist der erwähnte Bundesgerichtsentscheid nicht einschlägig.

Auch der Vergleich mit der im gleichen BLN-Objekt wie das Gebiet „Stallflue/Althüsli“ gelegenen Rodel- und Tubinganlage auf dem Weissenstein hilft hier nicht. Selbst diese bezüglich ihren Auswirkungen auf das Landschaftsbild wesentlich weniger auffallende, mit der Seilbahn auf den Standort Weissenstein angewiesene Anlage stiess bei der Vernehmlassung beim Bund wegen der Lage im BLN auf Ablehnung. Die Erholungsnutzung auf dem Weissenstein wurde denn auch im Richtplanverfahren in die Kategorie „Zwischenergebnis“ zurückgestuft.

b) Weitere Argumente für den Standort „Stallflue/Althüsli“

Die Gemeinde führt weiter aus, es sei unbestritten, dass der Kanton Solothurn mit seinen Jura-höhen ein grosses Potential zur Gewinnung von Windenergie besitze. Von den in der Richtplan-anpassung verbleibenden Gebieten sei einzig der Grenchenberg ein wirklich guter Standort mit genügend Windgeschwindigkeiten und Kapazitäten für mehrere Windkraftanlagen. Das Gebiet „Passwang“ würde von der Gemeinde Mümliswil komplett abgelehnt, der „Brunnersberg“ sei vom Kanton ganz gestrichen und das Gebiet „Scheltenpass“ so stark reduziert worden, dass nur noch zwei Anlagen Platz hätten. Da stelle sich schon die Frage, ob ausserhalb der BLN-Flächen „in ausreichendem Masse“ Gebiete für Windparks vorhanden seien. Wenn man sich der Notwendigkeit der Gewinnung sauberer erneuerbarer Energie bewusst sei, stehe der Begriff „ausreichend“ sicher nicht für das machbare Minimum, sondern wohl eher für das Optimum.

Die Beschwerdeführerin bezweifelt - abgesehen vom Grenchenberg - die Qualität der in der Richtplananpassung enthaltenen Gebiete für die Nutzung der Windenergie. Tatsache ist aber, dass bei allen fünf zur Festsetzung vorgeschlagenen Gebieten konkrete Interessenten für die Realisierung eines Windparks vorhanden und Abklärungen im Gange sind, was sicher auch als Hinweis auf deren Eignung gewertet werden kann.

Es sei nicht auszuschliessen, dass die Aufnahme eines BLN-Gebietes in einen Richtplan für Windkraftanlagen zu Verzögerungen führen könnte. Jede Umsetzung eines Windkraftprojekts nehme mehrere Jahre in Anspruch (Windmessung, Planung, Lieferzeiten etc.) und mit der Planung sowie den Messungen könne bereits begonnen werden, bevor eine definitive Richtplananpassung erfolgt sei.

Die Gemeinde anerkennt, dass ihre Forderung nach Aufnahme des Gebietes „Stallflue/Althüsli“ das Genehmigungsverfahren der Richtplananpassung belasten und zu Verzögerungen führen kann. Aufgrund der Dringlichkeit, mit der Produktion erneuerbarer Energien lokale Antworten auf die weltweite Klimaproblematik zu geben, sind solche zusätzlichen und nicht erfolgsversprechenden Behinderungen des Planungsprozesses abzulehnen.

Die Stallflue sei - so die Gemeinde - vom Mittelland aus tatsächlich gut sichtbar. Es sei nun mal so, dass es am meisten Sinn mache, Windkraftanlagen an Standorten aufzustellen, die exponiert und dem Wind ausgesetzt seien. Das Gebiet „Stallflue/Althüsli“ sei der ertragreichste Standort im Kanton Solothurn. Zudem sei ein möglichst gleichmässiger, von natürlichen Hindernissen nicht behinderter Windstrom für die Gewinnung von Windenergie optimal. Mit der richtigen Einstellung könne die Exponiertheit gegenüber dem Mittelland auch positiv gewertet werden. Die Gemeinden und der Kanton zeigten damit weit in die Schweiz, dass sie die ihnen gebotenen Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien nutzten. Zudem würde ja nicht die ganze erste Jurakette mit Windparks bebaut, sondern nur ein verhältnismässig kleiner Teil. Es stelle sich auch die Frage, ob Hügelzüge mit Windkraftanlagen in Spanien, Frankreich oder Deutschland wirklich so schrecklich anzusehen seien.

Der bisherige Planungsprozess hat deutlich gezeigt, dass die Meinungen zur Windenergienutzung sehr kontrovers sind und Emotionen wecken. Was der eine als Beeinträchtigung und Belastung der Landschaft empfindet, bildet in den Augen des andern eine Aufwertung und setzt einen neuen Akzent. Es kann hier nicht von einer „richtigen“ oder „falschen“ Einstellung gesprochen werden. Die in den Planungsgrundsätzen formulierte Strategie zeigt einen guten Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Meinungen. Offen bleiben kann, ob die von der Gemeinde Lommiswil favorisierte Anordnung von Windkraftanlagen direkt über einer Felswand bezüglich der Strömungsverhältnisse des Windes tatsächlich so optimal wären.

Die Erschliessung jedes potentiellen Gebiets verlange - so die Gemeinde weiter - Anpassungen von Strassenführungen, das Fällen von Bäumen und den Neu- oder Ausbau von Wegen für die Feinerschliessung, was in der Bauphase zu einer grossen Baustelle führe. Vorübergehende Schäden an der Landschaft seien nicht zu umgehen. Dies wäre auch beim Standort „Stallflue/Althüsli“ nicht anders und spreche nicht gegen den Standort.

Diesen Ausführungen ist entgegenzuhalten, dass die Verhältnismässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft für die Erschliessung der Stallflue fraglich ist, zumal im Gebiet Stallflue ein TWW-Objekt vorhanden ist (Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung), das Landschaftsbild beträchtlich tangiert wäre und der grössere Teil der Stallflue Vereinbarungsflächen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft (MJPNL) sind.

Schliesslich führt die Gemeinde an, mit dem Bau möglichst vieler ertragsreicher Windkraftanlagen im Kanton Solothurn und dem daraus gewonnenen Strom könne zwar nicht der ganze Strombedarf des Kantons mit erneuerbarer Energie gedeckt, aber beigetragen werden, dass das Potential der Region ausgeschöpft wird und „wir unsere Verantwortung wahrnehmen“.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung geht es indessen nicht darum, im Sinne eines Maximums möglichst viele Windkraftanlagen zu erstellen, sondern der Windkraft als einer von mehrerer erneuerbaren Energieformen - abgestimmt auf die Interessen von Natur und Landschaft - die Chance zu geben, einen Beitrag an die Produktion von umweltfreundlicher Energie zu leisten.

Die Einwohnergemeinde Selzach, auf deren Gemeindegebiet die Stallflue und das Althüsli liegen, hat keine Beschwerde gegen das Resultat des Einwendungsberichtes erhoben.

Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Lommiswil ist daher abzuweisen.

2.2.5 Beschwerde der Einwohnergemeinde Bellach

Die Einwohnergemeinde Bellach beantragt wie die Einwohnergemeinde Lommiswil, das Gebiet „Stallflue/Althüsli“ als potentielles Gebiet für Windparks in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Die Begründung der Beschwerde entspricht einer Zusammenfassung der Argumente der Einwohnergemeinde Lommiswil hinsichtlich Bedeutung der BLN-Gebiete. Es kann deshalb auf die Erwägungen unter Ziffer 2.2.4 lit. a) verwiesen werden.

Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Bellach ist abzuweisen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 65 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) wird im Sinne der Erwägungen beschlossen:

3.1 Der Richtplan 2000 wird angepasst. Das Kapitel VE-2 „Energie“ wird mit dem neuen Kapitel 2.6 „Windenergie / Gebiete für Windparks“ ergänzt:

„2.6 Windenergie / Gebiete für Windparks

A. Ausgangslage

Nach dem kantonalen Energiekonzept 2003 soll bis 2015 der fossile Energieverbrauch deutlich gesenkt und der Anteil erneuerbarer Energien gesteigert werden. Damit soll die Versorgung mit Energie nicht nur ausreichend, sicher und wirtschaftlich sein, sondern auch umweltgerecht. Neben der Solarenergie, Energie aus Biomasse, der Geo-

thermie, der Holzenergie und der bewährten Wasserkraft ist die Windenergie eine dieser erneuerbaren Energieformen, welche auch im Kanton Solothurn ein gewisses Potenzial hat.

Mit der Windenergiepotentialstudie für den Kanton Solothurn von März 2008 und dem ergänzenden Bericht von September 2008 sind die relevanten Anforderungen und Kriterien für Windkraftanlagen erarbeitet und im Sinne einer Positivplanung potentielle Gebiete für Windparks evaluiert worden.

B. Ziele

Die Windenergie als einheimische erneuerbare Energie soll genutzt werden. Die Erkenntnisse aus der Grundlagenarbeit sollen umgesetzt und mit der Richtplananpassung potentielle Gebiete für Windparks festgesetzt werden. Die Windenergie soll einen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton Solothurn leisten. Dabei sollen hinsichtlich Windexposition, Effizienz, Erschliessung, Anlagengrösse, Integration ins Landschaftsbild und Berücksichtigung der Naturwerte optimale Lösungen realisiert werden.

C. Grundlagen

- Kantonales Energiekonzept 2003
- Konzept Windenergie Schweiz 2004
- Windenergiepotentialstudie Kanton Solothurn mit Ergänzung 2008

D. Darstellung

Richtplan-Gesamtkarte: Schematische Darstellung der potentiellen Gebiete für Windparks.

Detailkarten der Abgrenzung der potentiellen Gebiete für Windparks im Anhang.

Beschlüsse

VE 2.6.1 Planungsgrundsätze

Der Kanton befürwortet die Nutzung der Windenergie als einheimische, erneuerbare Ressource. Dabei sind die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Leitschnur sind die folgenden Grundsätze:

- Die Windenergie soll einen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton Solothurn leisten.
- Windenergieanlagen sollen an den gesamthaft betrachtet bestmöglichen Standorten realisiert werden.
- Grosse Windenergieanlagen (Leistungsklasse 850 kW bis 2 MW) sind klar vorzuziehen.
- Die Erschliessung muss mit verhältnismässigem Aufwand und ohne unverhältnismässige Eingriffe in Natur und Landschaft machbar sein.
- Windenergieanlagen sollen in wenigen, gut geeigneten Gebieten in Windparks zusammengefasst werden.
- Windenergieanlagen sind hinsichtlich Grösse, Anordnung und Erscheinung jeweils auf die örtlichen Gegebenheiten (Windpotential, Zufahrtsverhältnisse, Landschaftsbild, Naturwerte, Landwirtschaft, Schutzzonen etc.) abzustimmen.
- Windenergieanlagen sind in den evaluierten und festgesetzten potentiellen Gebieten für Windparks zu konzentrieren. Ausserhalb dieser Gebiete sind Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Auf den Bau von Kleinanlagen ist aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbildes grundsätzlich zu verzichten.

Die Planung von Windparks erfolgt im Nutzungsplanverfahren, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Kanton und betroffene Gemeinden sind von der Standortgemeinde frühzeitig in die Arbeiten miteinzubeziehen.

VE 2.6.2 Vorhaben Windenergie

Die folgenden potentiellen Gebiete für Windparks werden in den Richtplan aufgenommen:

Abstimmungskategorie Festsetzung:

- Grenchenberg (Grenchen)
- Scheltenpass (Aedermannsdorf, Beinwil)
- Schwängimatt (Balsthal, Laupersdorf)
- Homberg (Nunningen, Seewen)
- Burg (Kienberg)

Abstimmungskategorie Zwischenergebnis:

- Passwang (Beinwil, Mümliswil-Ramiswil)
- Wisnerhöchi (Hauenstein-Ifenthal, Trimbach, Wisen)“.

3.2 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil wird abgewiesen.

3.3 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Lommiswil wird abgewiesen.

3.4 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Bellach wird abgewiesen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die abgewiesenen Einwohnergemeinden innert 30 Tagen beim Kantonsrat Beschwerde führen (§ 65 Absatz 2 Planungs- und Baugesetz; BGS 711.1). Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

Anpassung Richtplan-Gesamtkarte: Schematische Darstellung der potentiellen Gebiete für Windparks

Detailkarten der Abgrenzung der potentiellen Gebiete für Windparks

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Umwelt

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen

Verein Region Thal, Tiergartenweg 1, 4710 Balsthal

Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, Hauptstrasse 4, 3254 Balm b. Messen

Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Lommiswil, 4514 Lommiswil **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil **(Einschreiben)**

Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Münsterstrasse 2, 3011 Bern

Departement Bau, Verkehr und Umwelt Kanton Aargau, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Medien (jae)

Anpassung Richtplan-Gesamtkarte: Schematische Darstellung der potentiellen Gebiete für Windparks

Legende

Richtplanaussage



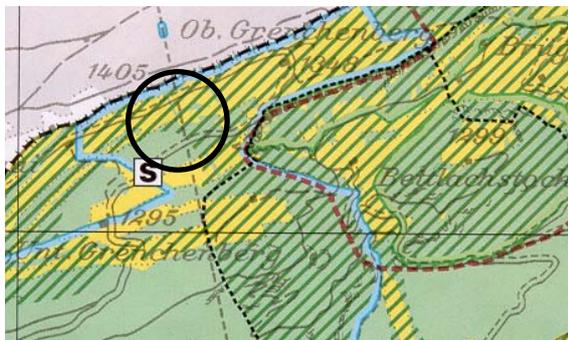
Potentielle Gebiet für Windpark

VE 2.6

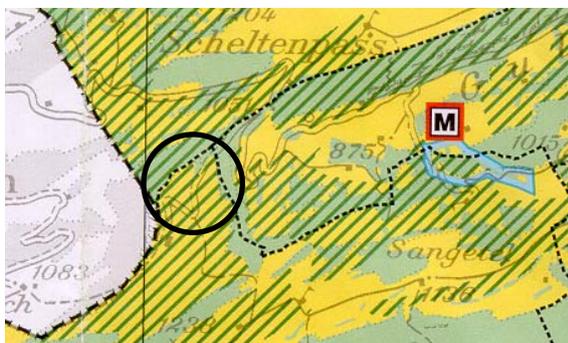
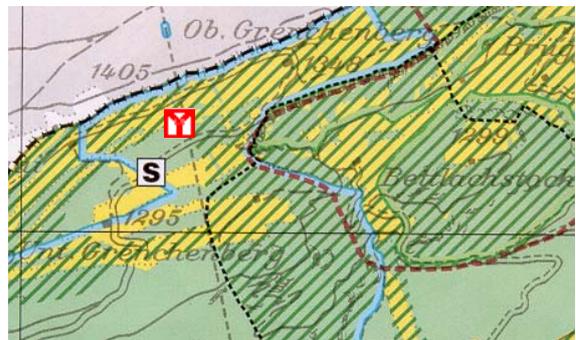
Richtplan-Gesamtkarte

Ausschnitt der aktuellen Richtplan-Gesamtkarte (mit eingekreistem Bereich, wo Anpassung erfolgt)

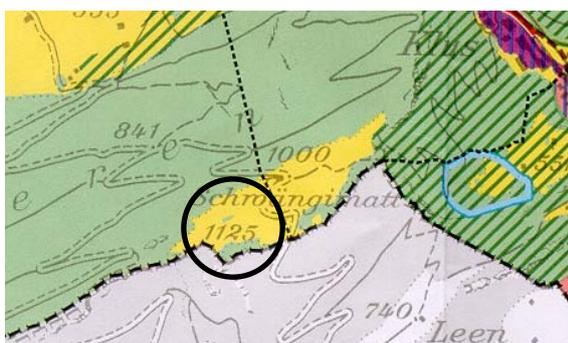
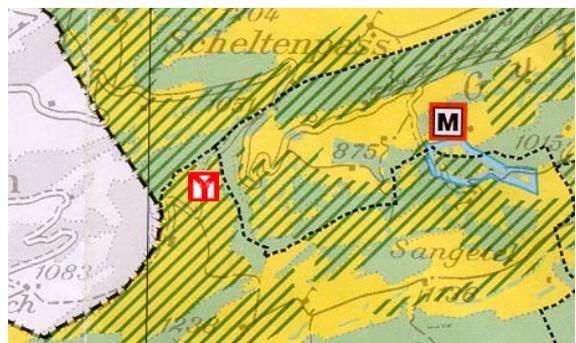
Fortschreibung der Richtplan-Gesamtkarte (mit schematischer Darstellung der potentiellen Gebiete für Windparks)



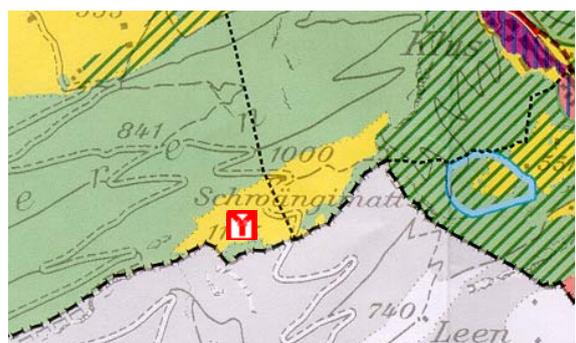
Gebiet „Grenchenberg“ (Gemeinde Grenchen)

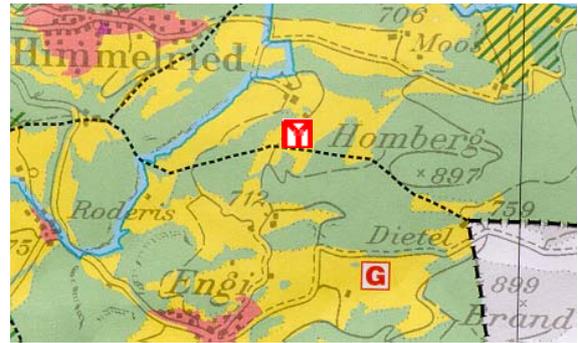


Gebiet „Scheltenpass“ (Gemeinden Aedermansdorf und Beinwil)

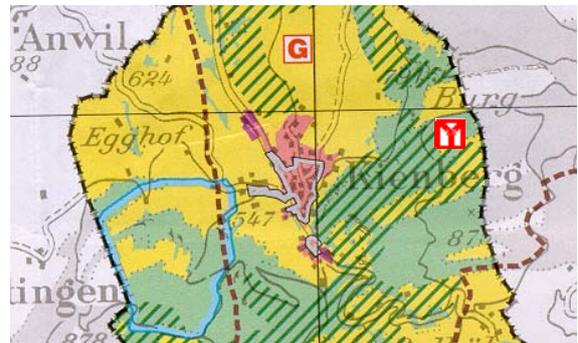
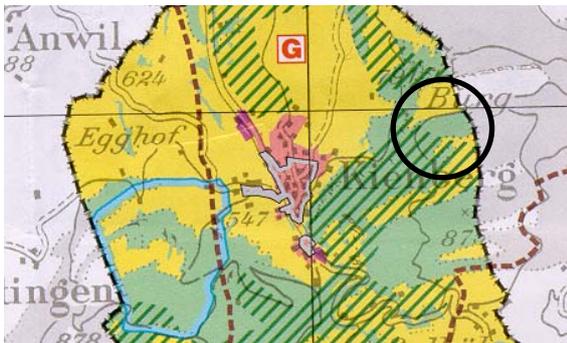


Gebiet „Schwängimatt“ (Gemeinden Balsthal und Laupersdorf)





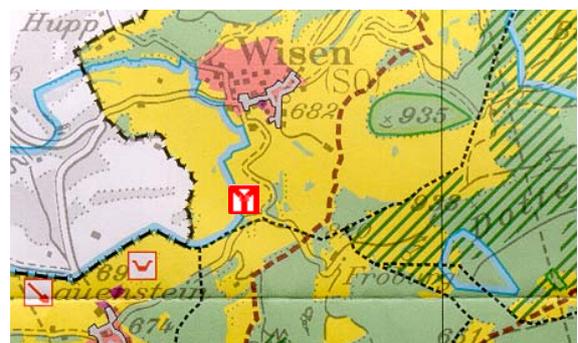
Gebiet „Homberg“ (Gemeinden Nunningen und Seewen)



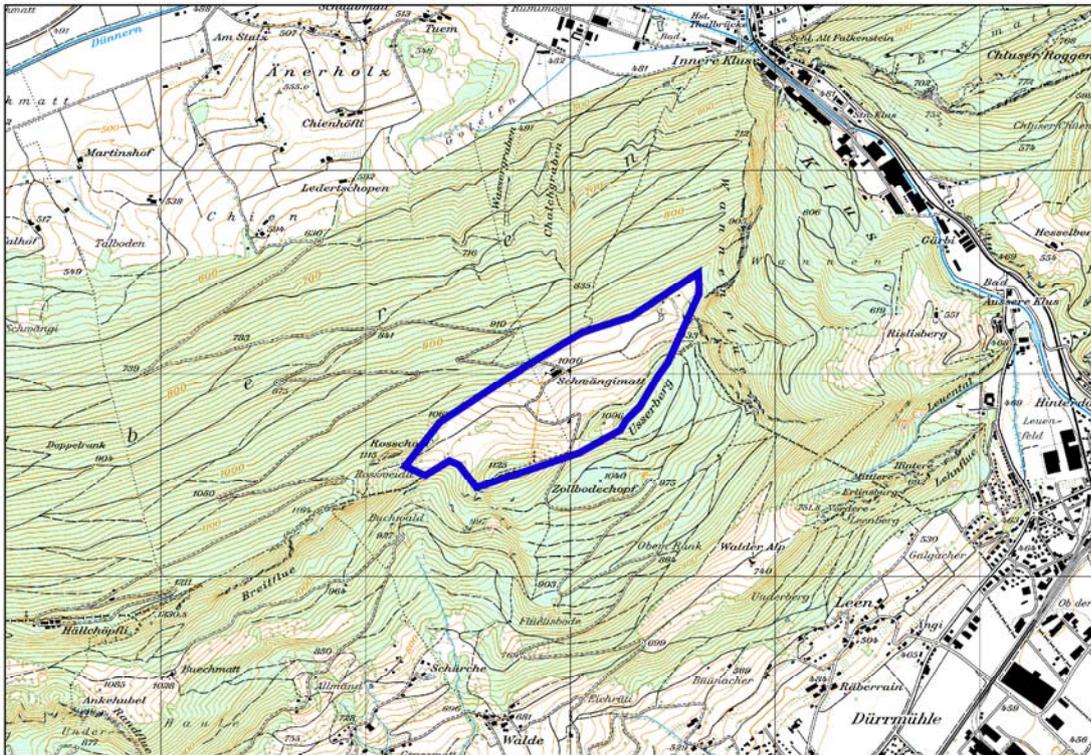
Gebiet „Burg“ (Gemeinde Kienberg)



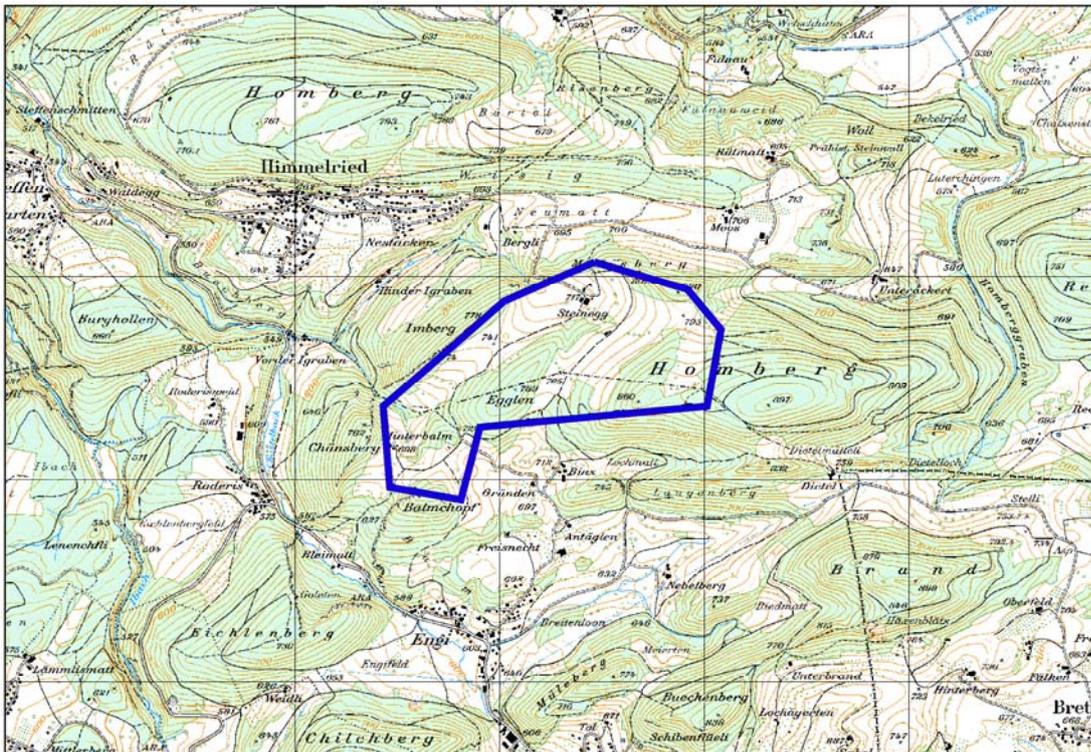
Gebiet „Passwang“ (Gemeinden Mümliswil-Ramiswil und Beinwil)



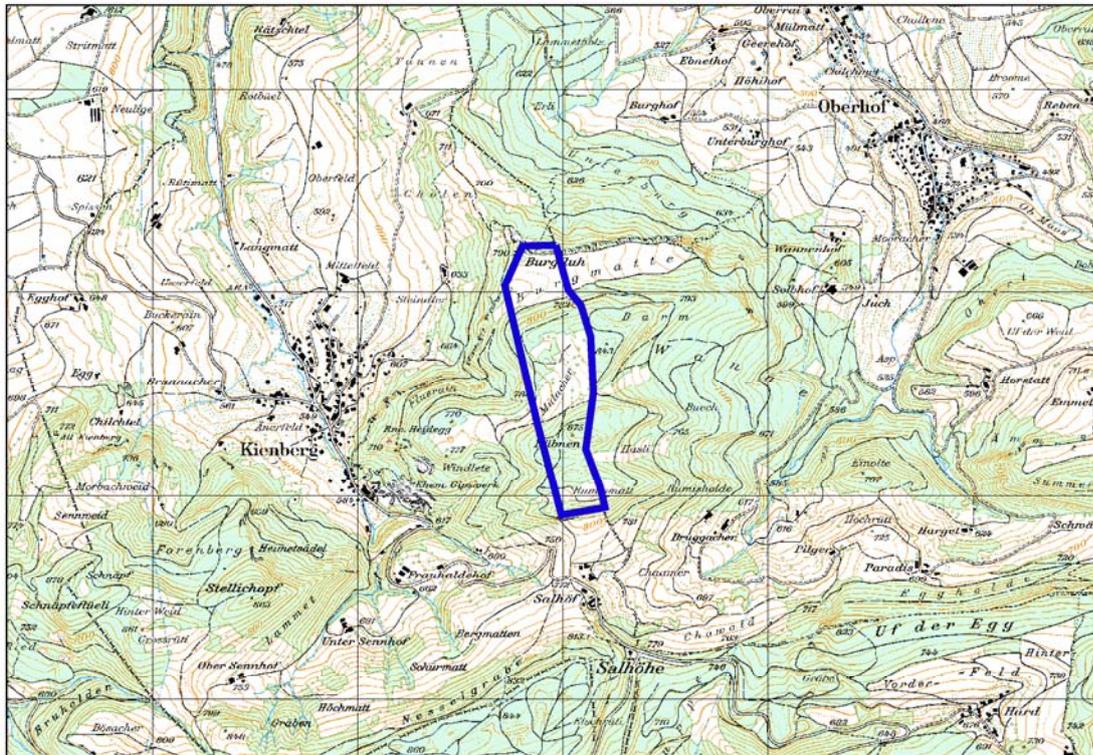
Gebiet „Wisnerhöchi“ (Gemeinden Hauenstein-Ifenthal, Trimbach und Wisen)



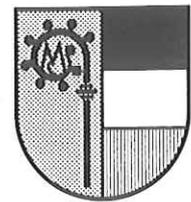
Gebiet „Schwängimatt“ (Gemeinden Balsthal und Laupersdorf)



Gebiet „Homberg“ (Gemeinden Nunningen und Seewen)



Gebiet „Burg“ (Gemeinde Kienberg)



27. August 2009

EINGEGANGEN

31. Aug. 2009

Erl.

Parlamentsdienste
des Kantons Solothurn
zhd der Kantonsratspräsidentin
Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

**RRB Nr. 2009/1469 vom 18. August 2009
Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: VE-2.6 Windenergie /
Gebiete für Windparks / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden
Vorsorgliche Beschwerde**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin

Hiermit erhebt die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil gegen den Entscheid des Regierungsrats Nr. 1469 vom 18. August 2009 Beschwerde.

Der RRB ist am 19. August 2009 eingegangen. Die dreissigtägige Beschwerdefrist läuft demzufolge bis am Donnerstag, 17. August 2009. Umständehalber kann der Gemeinderat das Geschäft erst an diesem Donnerstag abschliessend behandeln. Die Beschwerdeschrift kann demzufolge frühestens am Freitag, 18. August 2009, per Post versandt werden (Datum Poststempel). Aus diesem Grund ersuchen wir um eine Fristverlängerung um mindestens eine Woche.

Für Ihr Entgegenkommen danken wir zum voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Kurt Bloch

Josef Tschan

91. Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: VE-2.6 Windenergie / Gebiete für Windparks

- **Beschwerde an den Kantonsrat Solothurn gegen den Entscheid vom 18. August 2009 Nr. 2009/1469 des Regierungsrates des Kantons Solothurn**

Der Einwohnergemeinderat Mümliswil-Ramiswil beschliesst:

EINGESANGEN

21. Sep. 2009

Erl.....

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil hat im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur Anpassung des kantonalen Richtplans zum Thema Windenergie teilgenommen. Die Richtplananpassung „VE-2.6 Windenergie / Gebiete für Windparks“ lag vom 15. September bis am 14. Oktober 2008 öffentlich auf; die Einwendungen wurden darin jedoch nicht berücksichtigt. Der Einwohnergemeinde wurde für die Einreichung einer allfälligen Beschwerde eine Fristverlängerung bis 31. Oktober 2008 gewährt. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2008 erhob die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil Beschwerde.

Mit Beschluss Nr. 2009/1469 vom 18. August 2009 hat der Regierungsrat den kantonalen Richtplan angepasst und mit einem Kapitel „Windenergie / Gebiete für Windparks“ ergänzt. Die in dieser Sache erhobene Beschwerde der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil wurde abgewiesen. Der Einwohnergemeindepräsident von Mümliswil-Ramiswil hat am 27. August 2009 eine vorsorgliche Beschwerde an die Kantonsratspräsidentin eingereicht, mit dem gleichzeitigen Ersuchen um eine Fristerstreckung. Mit Verfügung der kantonsrätlichen Justizkommission vom 3. September 2009 wurde dem Begehren stattgegeben und eine Frist bis zum 25. September 2009 zur Einreichung eines Antrages und der Beschwerdebegründung angesetzt.

Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil wehrt sich dagegen, dass die Gebiete „Passwang“ und „Scheltenpass“ in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil ist der Meinung, dass die in der Beschwerde angeführten Argumente vom Regierungsrat nicht in angemessener Art und Weise berücksichtigt wurden. Sie führt deshalb hiermit

Beschwerde beim Kantonsrat von Solothurn.

2. Begründung

2.1. Generelle Gründe zur Ablehnung der Windenergiegebiete

- Die Ausscheidung der Gebiete erfolgte massgeblich aufgrund der „Windenergiepotentialstudie für den Kanton Solothurn“, verfasst durch das Büro KohleNusbaumer in Lausanne. Das mit der Studie beauftragte Büro plant und projiziert Windenergieanlagen. Dadurch verfügt es zwar über das für die Studie benötigte Knowhow, ist zwangsläufig aber auch Partei, wenn es darum geht, die Verhältnismässigkeit von Eingriffen ins Landschaftsbild abzuschätzen. Dass die zugezogenen Experten nicht gewillt waren, ein unabhängiges Gutachten zu erstellen, haben sie dadurch bewiesen, dass sie bereits während der Erarbeitung der Windenergiepotentialstudie Vorverträge mit Landwirten in einem potentiellen Windkraftgebiet im Thal abschlossen.
Das Auftragsmandat wurde demzufolge ganz klar missbraucht. Diese Umstände relativieren sämtliche Ergebnisse der Studie und somit auch die Glaubwürdigkeit der festgelegten Windenergiegebiete. Zwar wurden die Arbeiten der Experten durch eine paritätische Gruppe begleitet; aber ein Konsens über die festzusetzenden Gebiete und die Planungsgrundsätze konnte in der Gruppe jedoch nicht erzielt werden. Letztlich sind die festgesetzten Gebiete also nicht das Resultat einer zwingend notwendigen Interessenabwägung, sondern eines Gutachtens, welches durch die Windenergieindustrie selber erstellt wurde. Die Antwort des Regierungsrats auf unsere Beschwerde stützt sich auf dieses Gutachten. Wir erachten deshalb die Antwort des Regierungsrats auf unsere Beschwerde nicht als angemessen.

- Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil liegt (mit Ausnahme des Siedlungsgebietes) vollumfänglich in der Juraschutzzone. Baugesuche in dieser Landschaftsschutzzone unterliegen restriktiven Vorgaben. Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil hat sowohl in ihrer Einsprache als auch in der Beschwerde darauf hingewiesen, dass mit der Schaffung der Windenergiegebiete eine Rechtsungleichheit geschaffen und die langjährige, restriktive Baubewilligungspraxis für eine einzelne, bestimmte Kategorie von Bauprojekten fallen gelassen wird. Das Verhältnis der Windenergiegebiete zur Juraschutzzone wurde bei der Festsetzung der Gebiete nicht geklärt. Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil pocht auf die Einhaltung der Juraschutzverordnung und somit auf die Gleichbehandlung ihrer Bevölkerung mit den Unternehmern der Windenergieindustrie.
- Die Richtplananpassung weist darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf ein Nutzungsplanverfahren bestehe. Mit diesem Argument wird den Einwohnergemeinden erläutert, die Einwohnergemeindeautonomie sei gewahrt. Wir sehen nach wie vor einen Widerspruch darin, dass der behördenverbindliche Richtplan als einzige Verbindlichkeit vorgibt, dass kein Rechtsanspruch besteht, die Gebiete - also trotz der Festsetzung im behördenverbindlichen Richtplan - nicht verbindlich sind. Es ist zu befürchten, dass im Falle der Nicht-Eröffnung eines Nutzungsplanverfahrens langwierige Gerichtsstreitigkeiten auf die Einwohnergemeinden zukommen. Wir verlangen nach wie vor, dass anstelle der Unverbindlichkeitserklärung die Streichung der Gebiete vorgenommen wird.

2.2. Spezifische Gründe zu den einzelnen Gebieten

2.2.1. Gebiet Passwang

- Mit unserer Beschwerde haben wir darauf hingewiesen, dass das Gebiet sehr gut einsehbar ist und ein wichtiges Naherholungsgebiet, insbesondere auch für die Region Basel, darstellt. Die Regierung verweist in ihrer Antwort darauf, dass diese Fragen bei der Grundlagenerarbeitung berücksichtigt und „eingehend diskutiert“ wurden. Wie oben aufgeführt, führte diese Diskussion aber nicht zu einem Konsens, sondern dazu, dass die Meinung der Windkraftexperten und –vertreter in den Richtplanungsprozess einfluss. Unsere Anliegen sind demzufolge bis heute nicht berücksichtigt.
- Die Erschliessung auf den Passwang für die bis ca. 130 Tonnen schweren Transporte ist nur mit grossen baulichen Veränderungen möglich. Wir haben sowohl bei der Einsprache als auch bei der Beschwerde darauf hingewiesen. Als Resultat wurde durch einen Transportunternehmer ein Gutachten erstellt, welches die Erschliessung beurteilt. Sie wurde als „mit vernünftigen Aufwand machbar“ eingeschätzt. Diese Einschätzung stellt aber wiederum nicht eine Relation her zu den Eingriffen in Natur und Landschaft, sondern lediglich zu den finanziellen Folgen und der daraus resultierenden Rentabilität der Windenergieanlagen. Im Weiteren halten wir fest, dass die Einschätzung der Strassenkapazitäten nicht alleine durch einen Transportunternehmer, sondern erst durch den Zuzug von Baufirmen und Geologen machbar ist. Interessant ist ferner, dass die Besichtigung der Alten Passwangstrasse (ab Passwangtunnel) im Winter erfolgte. Aufgrund der schneebedeckten Strasse konnte die Rutschgefährdung im ersten Strassenabschnitt nicht festgestellt werden. Auch deshalb ist das Gutachten der Transportfirma keine massgebende Grundlage für die Entscheidungsfindung.

2.2.2. Gebiet Scheltenpass

- Die Ausführungen zur Erschliessung des Passwanggebietes gelten sinngemäss für das Gebiet Scheltenpass. Allerdings wurde beim Gebiet Scheltenpass kein weiteres Transportgutachten erstellt.
- Mit unserer Beschwerde haben wir auf die Einsehbarkeit des Gebietes hingewiesen. Die Regierung macht in der Ablehnung der Beschwerde geltend, die Anlagen seien aufgrund der Topographie von den Ortschaften Mümliswil und Ramiswil aus nicht einsehbar. Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil hat nie in Anspruch genommen, dass lediglich die Einsehbarkeit von den beiden Dörfern aus zu beurteilen ist. Vielmehr gilt es, die Einsehbarkeit der Anlagen in den Zusammenhang mit der Naherholung und dem sanften Tourismus zu beurteilen.

Genau diesbezüglich stellt das zwischen zweiter und dritter Jurakette gelegene Gebiet ein sehr zentrales Verbindungselement dar, welches entsprechend weit herum sichtbar ist. Im Weiteren möchten wir festhalten, dass wir sämtliche Bewohner unserer Einwohnergemeinde, ob in den Dörfern wohnhaft oder im Streusiedlungsgebiet, als gleichwertig betrachten und entsprechend die Einflüsse auf das Landschaftsbild um sie herum genauso als störend bezeichnen.

2.3. Schlussfolgerungen

- In Anbetracht der vorstehenden Begründungen bitten wir den Kantonsrat von Solothurn, die Beschwerde der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil gutzuheissen. Wir bitten ihn, die Überlegungen in den generellen Kontext der Raumplanungspolitik des Kantons Solothurn zu stellen. Unser Kanton hat während mehreren Jahrzehnten eine restriktive Juraschutzpolitik betrieben. Diese soll nun zugunsten der Windenergie aufgegeben werden. Dadurch würde nicht nur, wie erwähnt, eine Rechtsungleichheit zwischen der Bevölkerung innerhalb der Juraschutzzone und den Windkraftunternehmern geschaffen, es würden auch die unter Opfern erzielten Errungenschaften der Juraschutzverordnung aufgegeben: der weitestgehend unverbaute, unbeeinträchtigte und authentische Jura.
- Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil ist enttäuscht darüber, dass sie von Seiten der Regierung oder der Verwaltung seit Eingabe der Beschwerde kein Gehör mehr erhalten hat. Anstatt im Gespräch die Anliegen der Einwohnergemeinde aufzunehmen, hat die Regierung versucht, die Argumente der Einwohnergemeinde mit dem tendenziös verlaufenen Planungsverfahren abzutun. Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil ist fest davon überzeugt, dass sowohl das Planungsverfahren an sich als auch das Resultat daraus in Widerspruch steht zu geltendem Recht und zur allgemeinen Praxis in solchen Verfahren.

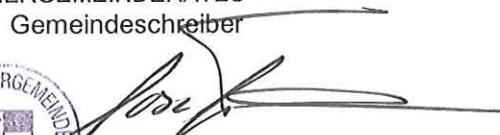
3. Antrag an den Kantonsrat von Solothurn

- 3.1. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/1469 vom 18. August 2009 sei aufzuheben.
- 3.2. Die Gebiete für Windparks „Passwang“ und „Scheltenpass“ seien aus dem Richtplan zu streichen.

IM NAMEN DES EINWOHNERGEMEINDERATES
Gemeindepräsident Gemeindegemeinsamer



K. Bloch



J. Tschan

Geht an:

- Kantonsrat, p.A. Parlamentsdienste, Rathaus/Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Parlamentsdienste
zuhanden der
Justizkommission

10. November 2009

Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: VE-2.6 Windenergie / Gebiete für Windparks / Gebiete für Windparks / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden / Stellungnahme des Regierungsrates zur Beschwerde der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil vom 27. August 2009

Sehr geehrte Damen und Herren

In obgenannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 22. September 2009 und unterbreiten Ihnen zuhanden der Justizkommission folgende Stellungnahme:

Der Kanton Solothurn will mit seinem Energiekonzept 2003 die umweltgerechte Energieversorgung fördern. Dazu gehört eine deutliche Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien. Die Windenergiepotentialstudie für den Kanton Solothurn vom März 2008 hat den Nachweis erbracht, dass im Kanton Solothurn ein Potential für die Nutzung der Windenergie vorhanden ist. Mit seinem Entscheid vom 18. August 2009 hat sich der Regierungsrat dafür ausgesprochen, dieses Potential in natur- und landschaftsverträglicher Art zu nutzen und damit einen konkreten Beitrag in der aktuellen Klimadiskussion zu leisten.

Das Einwendungsverfahren zur Richtplananpassung hat gezeigt, dass die Windenergie mit ihren grossen Windturbinen sehr kontrovers diskutiert wird. Wie der Einwendungsbericht von Mai 2009 dokumentiert, haben sich etwa die Hälfte der Einwendungen gegen eine Nutzung der Windenergie in der vorgeschlagenen Art gewandt, während die andere Hälfte noch mehr wollte.

Der Regierungsrat erachtet die Richtplananpassung zur Windenergie mit fünf festgesetzten und zwei als Zwischenergebnis aufgenommenen Gebieten für Windparks sowie sieben Planungsgrundsätzen als ausgewogenes Konzept für die Nutzung dieser Energieform. Der Autonomie der Gemeinden wird besonderes Gewicht beigemessen, indem der Entscheid über die Aufnahme des erforderlichen Nutzungsplanverfahrens bei der Standortgemeinde liegt und darauf kein Rechtsanspruch besteht.

Auf Stufe Richtplanung wurde die grundsätzliche Lösbarkeit der verschiedenen Fragestellungen wie Erschliessung, Natur- und Landschaftsschutz, Verträglichkeit mit Schutzgebieten etc. geprüft. Detaillierte Abklärungen zu den einzelnen Standorten, etwa mit Fotomontagen für die Beurteilung der Erscheinung im Landschaftsbild, mit Gutachten zu allenfalls betroffenen Natur-

werten oder mit genaueren Untersuchungen zur Verhältnismässigkeit der Erschliessung, folgen im Nutzungsplanverfahren.

Zu den Einwänden der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil vom 18. September 2009 (Auszug aus dem Protokoll des Einwohnergemeinderates Mümliswil-Ramiswil vom 17. September 2009) ist zunächst einzuräumen, dass das zu Recht kritisierte Büro KohleNusbaumer seit Abschluss der Grundlagenarbeiten nicht mehr am Verfahren beteiligt ist und die entsprechenden Probleme bereinigt sind. Die Entscheide zur Standortevaluation und zu den relevanten Rahmenbedingungen erfolgten durch eine Begleitgruppe mit Vertretern der Regionen Thal, Grenchen/Büren und Solothurn und Umgebung, der direkt involvierten Amtsstellen (Landwirtschaft, Energiefachstelle, Amt für Raumplanung) sowie betroffener Organisationen (Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Pro Natura, Suisse Eole) und einem Interessenten für den Bau einer Anlage. Aufgrund der Einwendungen sind verschiedene zusätzliche Abklärungen erfolgt (u.a. Zweitbeurteilung der Erschliessungssituation, Prüfung der Verträglichkeit mit Naturparks und Koordination mit den Nachbarkantonen) und die Planung ist entsprechend modifiziert worden. Unter Beachtung der für die Integration in die Situation formulierten Planungsgrundsätze und der in der Evaluation gemachten Überlegungen steht für den Regierungsrat die Richtplananpassung nicht im Widerspruch zur Juraschutzzone.

Im Übrigen verweisen wir auf die in den beiliegenden Akten enthaltenen Begründungen der Planung. Wir beantragen, die Beschwerde der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil abzuweisen. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Bernard Staub, Chef Amt für Raumplanung (Tel. 032 627'25'60) und Markus Schmid, Projektleiter Amt für Raumplanung (Tel. 032 627'25'75) zur Verfügung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Klaus Fischer
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Akten (= nicht elektronisch):

- Windenergiepotentialstudie für den Kanton Solothurn (März 2008)
- Ergänzung zur Windenergiepotentialstudie für den Kanton Solothurn (September 2008)
- Öffentliche Auflage „Anpassung des kantonalen Richtplans: VE-2.6 Windenergie / Gebiete für Windparks (15. September 2008 bis 14. Oktober 2008)
- Einwendung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil vom 24. Oktober 2008
- Einwendungsbericht (Mai 2009)
- Beschwerde der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil vom 5. Juni 2009
- Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/1469 vom 18. August 2009 (mit 2 Beilagen)

Bau- und Justizdepartement

Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
Telefax 032 627 25 36
www.bd.so.ch

Walter Straumann
Landammann

Parlamentsdienste
zuhanden der
Justizkommission

12. Januar 2010

Beschwerde an den Kantonsrat; Anpassung des Kantonalen Richtplans (Windenergie, Gebiete für Windparks)

Sehr geehrter Herr Brechbühl
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Verfügung vom 9. Dezember 2009 wünscht die Justizkommission vertiefte Ausführungen zur Rolle des Büros KohleNusbaumer sowie zum Stellenwert und zur Glaubwürdigkeit der Windenergiepotentialstudie. Wir können Ihnen dazu folgende nähere Angaben machen.

Zur Ausgangslage:

Die Windenergie ist – mindestens für der Schweiz – eine sehr neue Technologie. Erst 2007 zeichnete sich ab, dass dieser Energieform in der Schweiz ein deutlich grösserer Stellenwert zukommt, als dies das Bundesamt für Energie noch 2004 im Konzept Windenergie Schweiz vorsah. Entsprechend gibt es in diesem Bereich erst sehr wenige Ingenieur- und Planungsbüros, welche sowohl über die erforderlichen fachtechnischen und konzeptionellen Kenntnisse für die Planung von Windkraftanlagen verfügen als auch praktische Erfahrung in der Realisierung solcher Bauvorhaben mitbringen.

Nachdem sich anfangs 2007 durch verschiedene konkrete Anfragen abzeichnete, dass die Windenergie auch für den Kanton Solothurn ein Thema wird, stellte sich die grundsätzliche Frage, wie die Planung anzugehen ist und wer das Amt für Raumplanung dabei in fachlicher Hinsicht unterstützen konnte. Zweck und Aufgabe der Windenergiepotentialstudie war, als Grundlagenarbeit aufzuzeigen, ob und, wenn ja, in welcher Form die Windenergienutzung im Kanton Solothurn überhaupt eine Option für die Produktion von erneuerbarer Energie ist.

Für die Erarbeitung dieser Studie wurde mit dem Büro KohleNusbaumer bewusst ein Ingenieurbüro beauftragt, welches für den Kanton Jura bereits eine solche Studie erstellt hatte und mit der Realisierung der beiden schweizweit zurzeit effizientesten Windturbinen im Unterwallis (Collenges und Martigny) praktische Erfahrung mitbrachte. Vor der Vergabe wurden auch andere Offerten eingeholt und geprüft. Das spezifische „know-how“ für die Planung und Realisierung von Windkraftanlagen hätte jedoch gefehlt, und mit der Studie sollte ja eine realistische Entscheidungsgrundlage erarbeitet und nicht Lehrgeld bezahlt werden.

Zur Grundlagenstudie:

Die Grundlagenarbeiten sind im Sommer/Herbst 2007 zügig und konzeptionell gut vorangegangen. Nach zwei Sitzungen der Begleitgruppe am 27. Juni und 23. August sowie zwei Tagen mit

Ortsbegehungen am 19. September und 18. Oktober 2007 standen die Umriss der kantonalen Strategie, und der Bericht lag im Entwurf vor. Die praktischen Erfahrungen und die fachlichen Kenntnisse des Büros KohleNusbaumer waren dabei hilfreich und unbestritten. An der Sitzung vom 6. Dezember 2007 wurde die Standortevaluation von der Begleitgruppe verabschiedet.

Zum Planungsbüro:

Das Büro KohleNusbaumer wurde sowohl vom Amt für Raumplanung als auch von der Begleitgruppe Windenergie und Suisse Eole, welche die Studie mit Fördermitteln des Programms Energie Schweiz des Bundesamtes für Energie mitfinanzierte, mehrfach darauf hingewiesen, dass es bei der Windenergiepotentialstudie um eine ausgewogene fachliche Beurteilung unter Berücksichtigung aller Aspekte geht und die politische und ideologische Wertung nicht Sache von KohleNusbaumer ist. Im Laufe der Zeit zeigte sich, dass das den Herren Kohle und Nusbaumer als vehemente Befürworter der Windenergie von ihrem Charakter her schwer fiel.

Ende November/anfangs Dezember 2007 erhielt das Amt für Raumplanung vom damaligen Präsidenten der Gemeinde Aedermannsdorf, Jürg Vogt, Kenntnis, dass das Büro KohleNusbaumer ohne Rücksprache mit dem Amt für Raumplanung mit verschiedenen Grundeigentümern auf dem Brunnersberg auf den 10. Oktober 2007 datierte Absichtserklärungen für die Realisierung eines Windparks auf dem Brunnersberg abgeschlossen hatte (einer der Verträge wurde erst am 7. November 2007 unterzeichnet). Umgehend rügte der Chef des Amtes für Raumplanung das Büro KohleNusbaumer scharf und verlangte von diesem die Nichtigerklärung und Aufhebung dieser Verträge. Parallel dazu beschlossen die Grundeigentümer auf dem Brunnersberg am 3. Dezember 2007, die Absichtserklärungen zu widerrufen. Die unterzeichneten Absichtserklärungen wurden von KohleNusbaumer dem Amt für Raumplanung übergeben, und KohleNusbaumer entschuldigte sich nachträglich für sein Vorgehen.

Zum Vorfall:

Mit seinem Vorpreschen hat KohleNusbaumer klar gegen die Bestimmungen in der Auftragsbestätigung Nr. 2007.07 (Arbeit im Interesse des Kantons Solothurn, Vertraulichkeit) verstossen. Das Fehlverhalten wurde in der Begleitgruppe Windenergie thematisiert. Die Begleitgruppe war sich bewusst, dass damit die Glaubwürdigkeit der Arbeit gelitten hat. Wären die Arbeiten nicht schon so weit fortgeschritten gewesen, wäre dem Büro umgehend der Auftrag entzogen worden. Da der Bericht jedoch bereits im Entwurf vorlag und die Festlegung der potentiellen Gebiete für Windparks entscheidend war, hätte eine Vertragsauflösung nur einen administrativen Mehraufwand und eine zeitliche Verzögerung gebracht. Die ingenieurmässige, d.h. fachtechnische Beurteilung der Eignung der potentiellen Gebiete für Windparks durch das Büro KohleNusbaumer war nicht zu beanstanden. Die Entscheide der Begleitgruppe zu den vorzuschlagenden Gebieten erfolgten am 6. Dezember 2007 in Kenntnis des Verhaltens der Herren Kohle und Nusbaumer und ohne deren Beeinflussung (diese waren nicht stimmberechtigt). Das Gebiet „Brunnersberg“, wo Eigeninteressen hätten mitspielen können, ist im Laufe des Einwendungsverfahrens aus verschiedenen Gründen ohnehin gestrichen worden.

Fazit:

Die Schlussfassung der Windenergiepotentialstudie von März 2008 ist durch das Amt für Raumplanung redigiert worden, um auf der Basis der fachtechnischen Grundlage einen möglichst neutral und ausgewogen formulierten Bericht zu erhalten. Dabei und auch bei der fachlichen Überprüfung waren die in der Begleitgruppe vertretenen Organisationen, insbesondere Suisse Eole, die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz und Pro Natura mit eingebunden.

Die Windenergiepotentialstudie stellt als Grundlagenarbeit nur den ersten Schritt im Planungsprozess dar. Mit weiteren Abklärungen etwa zum Stellenwert der BLN-Gebiete und zur Erschliessung, den Infoveranstaltungen im Sommer 2008, einer Überarbeitung aufgrund von neuen Winddaten sowie dem Einwendungs- und Beschwerdeverfahren zur Richtplananpassung wurde die Planung weiterentwickelt und angepasst. Dabei war das Büro KohleNusbaumer nicht mehr involviert. Bei den von der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil bestrittenen Gebieten „Scheltenpass“ und „Passwang“ bestanden in keinem Zeitpunkt Eigeninteressen des Auftragnehmers. Das Gebiet „Brunnersberg“ ist in der Richtplananpassung nicht mehr enthalten.

Mit der 2007 initiierten Planung hat der Kanton Solothurn rasch auf die veränderte Ausgangslage im Bereich der erneuerbaren Energien reagiert. Dem Resultat wird sowohl von Seiten des Bundes als auch von Suisse Eole gute Qualität attestiert. Mit den sich in Vorbereitung befindenden Empfehlungen des Bundes zur Planung von Windenergieanlagen wird der vom Kanton Solothurn beschrittene Planungsprozess praktisch zum Standard erhoben.

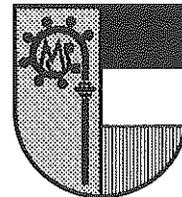
Wir hoffen, dass wir mit diesen Ausführungen Ihre Fragen zum Büro KohleNusbaumer beantworten konnten und beantragen, die Beschwerde der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Straumann
Landammann

Kopie an: - Regierungsrat (6)
- Amt für Raumplanung



14. Januar 2010

Kantonsrat
Parlamentdienste
zhd der Jusitzkommission
Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Beschwerde an den Kantonsrat; Anpassung des kantonalen Richtplanes

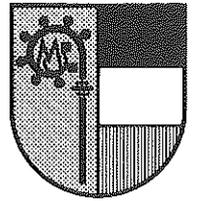
- Ihr Schreiben vom 09. Dezember 2009
- Ergänzung der Beschwerde bzw. der Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit zur ergänzenden Stellungnahme. Wir benützen die Gelegenheit gerne:

- Die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil stand in der Erarbeitungsphase der Windenergiepotentialstudie nicht im direkten Kontakt mit dem Büro KohleNussbaumer. Hingegen wurde die Gemeinde von Einwohnern kontaktiert, welche vom Büro im Zusammenhang mit einem Windenergieprojekt auf dem Brunnersberg angegangen wurden. Dort trat das Büro nicht als neutraler Gutachter im Auftrag des Kantons auf, sondern als Investor. Dieses Vorgehen erscheint uns als widersprüchlich, unredlich und bedeutet einen Missbrauch des Auftragsmandats. Mit folgenden Landeigentümern wurden Absichtserklärungen abgeschlossen:
 - Vetter Marcel, Brunnersberg 572
 - Dummermuth Fritz, Kleinbrunnersberg 81
 - Zemp Ueli, Sangetel
 - Gygax Stefan, Zentner
 - Gygax Mathias, Guggel
 - Steiner Daniel, Brunnersberg 31
 - Frey Peter, Brunnersberg 80

Als Beilage lassen wir Ihnen eine Kopie der „Wiederrufung Absichtserklärung“ vom 3. Dezember 2007 sowie eine Kopie des Begleitbriefes vom 4. Dezember 2007 (Marcel Vetter) zugehen.



4717 Mümliswil, 14. Januar 2010

Seite 2

- Während der Erarbeitung der Windenergiepotentialstudie wurde die Gemeinde nur indirekt durch den Verein Region Thal als regionale Interessenvertretung in der Person von Stefan Müller miteinbezogen. Ueber das Verhalten des Büros KohleNussbaumer können er und die anderen Mitglieder der Begleitgruppe detailliert Auskunft geben.
- Die Windenergiepotentialstudie des Büros KohleNussbaumer stellte die fachliche Grundlage für die Auswahl der Windenergiegebiete dar. Mit Ausnahme des Brunnersbergs flossen alle anderen, in der Potentialstudie genannten Gebiete in die Richtplananpassung ein. Nach der fachlichen Grundlage wäre vor der Festsetzung der Richtplangebiete noch eine Interessenabwägung zwischen den Interessen von Natur und Landschaft und der Windenergie nötig gewesen. Diese fand aber nicht statt. Anstatt dessen wurde diese Abwägung auf ein späteres, allfälliges Nutzungsplanverfahren verschoben. Die Problematik dieses Vorgehens haben wir bereits in unserer Beschwerdeschrift dargelegt. Durch dieses Vorgehen hat die Windenergiepotentialstudie ein sehr viel grösseres Gewicht erhalten, als ihr ursprünglich zgedacht war. Sie war nicht mehr bloss fachliche Grundlage für eine Interessenabwägung, sondern bestimmte direkt die Gebiete für die Richtplananpassung. Fachlich und rechtlich ist diese Gewichtung der Studie inkorrekt.

Für die Aufnahme unserer Ergänzungen in Ihre Erwägungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Handwritten signature of Kurt Bloch.

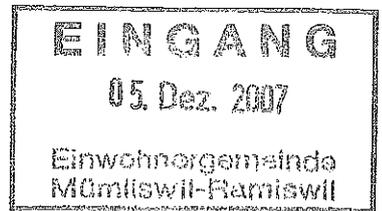
Kurt Bloch

Handwritten signature of Josef Tschan.

Josef Tschan

- Kopie Begleitbrief Grundeigentümer (Marcel Vetter)
- Kopie „Wiederruf Absichtserklärung“

Grundeigentümer
Brunnersberg
4717 Mümliswil



Gemeindepräsidenten von
Aedermannsdorf, Matzendorf,
Laupersdorf, Mümliswil,
Verein Region Thal,
Kantonales Amt für Raumplanung

Brunnersberg, 4. 12. 2007

Begleitbrief Kündigung Absichtserklärung

Als involvierte Stellen möchten wir Ihnen folgende Informationen zukommen lassen.
Im Wissen, dass in Zukunft vermehrt erneuerbare Energie produziert werden muss, haben die Grundeigentümer Marcel Vetter, Fritz Dummermuth, Ueli Zemp, Stefan Gygax, Matthias Gygax, Daniel Steiner und Peter Frey quasi unter der Haustür eine von den Herren Kohle und Nusbaumer vorgelegte „Absichtserklärung“ zur Planung eines Windparks unterschrieben.

Erst nachdem wir uns besser informiert haben, ist uns Dimension und Tragweite des Planes von KohleNusbaumer bewusst geworden.

Wir haben daraufhin am 3.12.2007 unsere „Absichtserklärung“ für ungültig erklärt.

Mit freundlichen Grüßen
i.V. Grundeigentümer

Marcel Vetter



Grundeigentümer Brunnersberg
4717 Mümliswil

Einschreiben

KohleNusbaumer
1018 Lausanne

Widerrufung Absichtserklärung

Am 10.10.2007 habe ich/wir nach einem kurzen Gespräch die von Ihnen vorgelegte „Absichtserklärung“ zur Planung eines Windparks auf meinem/unsern Grundstücken unterzeichnet.

Hiermit widerrufe ich/wir diese Absichtserklärung und erkläre sie für ungültig.

Brunnersberg, 3.12.2007

die Grundeigentümer:

U. Oetli
Felix Baummann
Zemp Ueli
Elija Oetli
Andreas Oetli
Daniel Meier
P. F.

Kopie geht an: -Gemeindepräsidenten Aedermannsdorf, Matzendorf, Laupersdorf, Mümliswil
-Verein Region Thal
-Kantonales Amt für Raumplanung